REPUBLIKANISCHE HILFE

6 Frankfurt/Main
Wilhelm Hauffstr.5
tel 776068 Kto:Dresdner 282880

Das Recht wird zur materiellen Gewalt, wenn die Massen es ergreifen.

JUSTIZ INFO

Da dieser Info u.a. über den SDS-BV-Verteiler geht, überweist dem BV das Geld (1,-). Der nächste Info (16) erscheint nach der VDS MV. Das angewiesene Geld geht an uns weiter.
Ffm, Dresdner Bank/SDS/28 24 27
Ffm, Postscheck/SDS/31 607

Inhaltsverzeichnis

3 - 7 Anklageschrift zum Carlo-Schmid-Prozeß

7 -12 Einstellungsbescheid dazu

12 -16 Kommentar

16 -19 Flugblätter zum C-Schmid-go-im

19 -21 Basi- Ausweisungsverfügung

21 -24 Kommentar zum Ausländergesetz (kurz)

24 -25 Auszüge aus dem Widerspruchsbescheid

25 - 29 Die Verfolgung und Ermordung der kritischen Referendare Frankfurts

30 Comic

31 -35 Organisationsvorschlag Rep.Hilfe

36 Aufruf an die hochwohllöblichen und Sehr Ehrenwerten klassenkämpferischen Spender der Bundesrepublik Deutschland (West) und West-Berlin

NACH LETZTEN INFORMATIONEN HAT DIE OBERSTAATSANWALTSCHAFT GEGEN DIE EINSTELLUNG DES CARLO SCHMID VERFAHRENS DURCH DAS LG BESCHWERDE BEIM OBERLANDESGERICHT EINGELEGT !!!!!!!!!!!
Das beweist die Vermutung , daß dieser Prozeß wegen des Bundestagswahlkampfes verschoben und danach wieder aufgenommen werden soll.

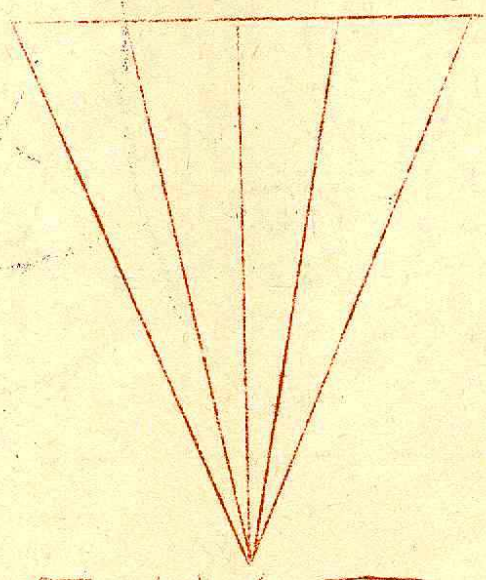

BEZAHLT DEN INFO

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Frankfurt/Main den 2.12.68

An das Landgericht
-große Strafkammer-
in Frankfurt/Main

Anklageschrift:

1.Der Student Ronny Benno Loewy.....
2.der Student Frank Friedrich Wolff.....
3.der Student Hans Jürgen Krahl.....
4.der Student Burkhard Blüm.....
5.der Student Arno Grieger.....
6.der Student Kurt Ferdinand Trautmann.....
7.der Student Udo Riechmann
8.der Student Klaus-Dieter Katarski.....
9.der Student Heinz Düx.....
10.der Student Gotthard Jürgen Bechmann.....
11.der Student Roland Pankiewicz

werden angeklagt,in Frankfurt/Main am 20.11.1967,gemeinschaftlich handelnd, der Angeschuldigte Düx als Heranwachsender,tateinheitlich

a)widerrechtlich in das befriedete Besitztum eines anderen und in abgeschlossene Räume,welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind,eingedrungen zu sein,

b)andere rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung,Duldung oder Unterlassung genötigt zu haben.

Am 17.11.1967 wandte sich der Sozialistische Deutsche Studentenbund (SDS) an der Johann-Wolfgang-Goeth-Universität in Frankfurt/Main in Flugblättern gegen Bundesratsminister Prof.Carlo Schmid wegen dessen Haltung zur Notstandsgesetzgebung und forderte zu einem "go-in" in die - ordnungsgemäß angekündigte- Vorlesung von Prof.Schmid am 20.11.1967, 11.3o Uhr im Hörsaal VI auf.Der Rektor der Universität warnte den SDS telegrafisch vor einem solchem Bruch des Hausfriedens;er wiederholte sein Verbot in einem Flugblatt am 20.11.,das auch vor dem Hörsaal VI angebracht wurde.Das Rektorat ließ ferner die Hintereingänge des Hörsaals VI verschließen.

Ungeachtet dessen drangen die Angeschuldigten,die dem Sozialistischen Deutschen Studentenbund (SDS) in Frankfurt/main angehören oder ihm gesinnungsmäßig nahestehen,gegen 11.40 Uhr in die seit 11.15 Uhr im Hörsaal VI laufende zweistündige Vorlesung des Bundesratsministers Prof.Dr.Carlo Schmid ein,nachdem eine Hintertür unberechtigt geöffnet worden und der Versuch,die Tür wieder zu schließen,verhindert worden war.Sie zogen in Einerreihe auf das Rednerpodium und stellten sich in einer Gruppe von 20-30 Personen im Halbkreis um Prof.Schmid auf.Anschließend forderten sie Prof.Schmid auf,seine Vorlesung zu unterbrechen und mit ihnen gemäß ihrer vorher verkündeten Absicht über die Notstandsgesetzgebung zu diskutieren.Dabei taten sich besonderst die Angeschuldigten Wolff und Krahl hervor.Prof.Schmid teilte der Gruppe unmißverständlich mit,er halte eine Vorlesung und keine Diskussion und fuhr in seinem

Vortrag fort. Die Demonstranten gingen daraufhin dazu über, durch Zwang die Vorlesung vom Prof. Schmid zu verhindern und sie insbesondere für die Zuhörer unverständlich zu machen. Der Angeschuldigte Wolff versuchte, Prof. Schmid das drehbare Handmikrophon wegzuziehen, um ihn am Weitersprechen zu hindern und selbst eine Ansprache zu halten. Einer der Demonstranten warf eine Hndvoll Heftklammern auf das Manuskript von Prof. Schmid, ein anderer hielt Prof. Schmid eine Ausgabe der Zeitschrift "Spiegel" vor die Augen, damit Prof. Schmid einen Passus hieraus vorlese. Um die Worte von Prof. Schmid zu übertönen, klatschte die auf das Podium vorgedrungene Gruppe rhytmisch im Takt, provozierte ihn durch Zurufe, eröffnete untereinander Diskussionen und rief im Sprechchor "Notstandsminister". Die Demonstranten saßen dabei teilweise auf dem Boden des Podiums und rauchten. Außerdem schrieben Demonstranten auf die Wandtafel Parolen, wie "Diskussion statt einer Vorlesung der Belanglosigkeiten", "Notstand ist Nötigung" und "Notstandsminister". Die Eindringlinge beklatschten diese Parolen.

Das Verhalten der auf dem Podium befindlichen Gruppe, in der sämtliche Angeschuldigten bewußtund gewollt zusammenwirkten, veranlaßte die in der Vorlesung anwesenden übrigen Studenten, die sich ebenfalls genötigt fühlten, zu Gegensprechchören, wie "SDS raus, Rotfront raus". Von kurzen Unterbrechungen abgesehen, setzte Prof. Schmid seine Vorlesung fort, obwohl er, was ihm bewußt war, nur nochvon einem sehr geringen Teil der Zuhörer verstanden werden konnte. Seine Absicht war, der gegen ihn verübten Gewalt nicht zu weichen. Trotzdem in der Vorlesungspause eine von den ASTA-Vorsitzenden Birkholz und Streeck veranstaltete Abstimmung unter den Studenten zu der eindeutigen Entscheidung geführt hatte, die Vorlesung von Prof. Schmid fortzusetzen und keine Diskussion über Notstand zu führen, setzte die Gruppe ihr geschildertes Verhalten auch in der 2. Vorlesungshälfte bis um 13 Uhr fort.

Vergehen nach §§ 123 Abs. 1,2,24o,47,73 StGB.

Strafantrag des Rektors der Universität Frankfurt/Main wegen Hausfriedensbruchs ist rechtzeitig gestellt.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

I.

Die 11 Angeschuldigten sind Studenten der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/Main. Sie gehören dem Sozialistischen Deutschen Studentenbund an bzw. stehen ihm politisch nahe.

Insoweit liegen für den Zeitpunkt der Tathandlung folgende Erkenntnisse vor:

Frank WOLFF war seit dem Wintersemester 1966/67 2. Vorsitzender des SDS Frankfurt/Main und seit der 22. ordentlichen Delegiertenkonferenz des SDS im September 1967 2. Bundesvorsitzender des SDS. Sein Bruder war 1.Bundesvorsitzender des SDS.

KRAHL war seit September 1967 Mitglied des Bundesvorstandes des SDS. Er hatsich bei den Störaktionen des SDS in Frankfurt/Main hervorgetan.

BLÜM war 1. Vorsitzender des SDS Frankfurt/Main. Er war Ersatzdelegierter bei der Delegiertenkonferenz des SDS vom 4. bis 9.9. 1967 in Frankfurt/Main.

GRIEGER hat am VIII. Arbeiterjugendkongreß in Chemnitz (Karl-Marx-Stadt/ SBZ) Pfingsten 1966 teilgenommen.

RIECHMANN ist SDS-Funktionär.

DÜX ist Referent der SDS-Hochschulgruppe Frankfurt/Main. Er hat zum Studentenparlament der Universität Frankfurt/Main im November 1967 als SDS-Kandidat an 2. Stelle kandidiert.

Gegen mehrere der 11 Angeschuldigten sind wegen strafbarer Handlungen anläßlich der von dem SDS in den letzten Monaten durchgeführten Demonstrtionen weitere Ermittlungs- bzw. Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main anhängig.

II.

Am 17. 11. 1967 wurden vor der Mensa der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt/Mainvon dem SDS herausgegebene Flugblätter verbreitet. In diesen Flugblättern wurde Bundesratsminister Prof. Dr. Carlo Schmid, der an der Universitätin Frankfurt/main Vorlesungen hält, vorgeworfen, er praktiziere als Minister der Großen Koalition den Notstand der Demokratie. Der SDS werde deshalb den Minister und Abgeordneten Prof. Carlo Schmid zur Rede stellen. Der SDS rief zu einem "Go in" in die Vorlesung von Prof. Schmid am 2o.11.1967 auf; Treffpunkt sei 11.3o Uhr vor dem Hörsaal VI. Weiterhin machte der SDS auf einer "Wandzeitung" - einem Plakat von mehreren Metern größe - auf das "Go in" aufmerksam. Auch in der Tagespresse erschienen Hinweise auf das "Go-in" des SDS in die Vorlesung von Prof.Schmid.

Am 19.11.1967 warnte der Rektor der Universität,Prof.Dr.Walter Ruegg,telegraphisch den SDS,Ortsgruppe Frankfurt/Main,vor dem beabsichtigten Bruch des Hausfriedens der Universität.Er forderte des SDS auf,unverzüglich die geplante Aktion rückgängig zu machen und den Rektor davon zu unterrichten. Auf sein Telegramm erhielt der Rektor keine Antwort.

Um die Störung der Vorlesung von Prof.Dr.Carlo Schmid zu vermeiden,wandte sich der Rektor am 20.11.1967 mit einem Flugblatt an die Studenten der Universität.Er wies darin auf die in dem Flugblatt des SDS angekündigte Vorlesungsstörung hin und teilte mit,daß er den Bruch des Hausfriedens nicht dulden werde.Er forderte die Studentenschaft auf,sich von der geplanten Terroraktion des SDS zu distanzieren.Das Flugblatt wurde-insbesondere auch vor Hörsaal VI - in Plakatgröße gut sichtbar angebracht.Außerdem ordnete der Rektor an,die Hintereingänge des Hörsaals VI vor Vorlesungsbeginn zu schließen,so daß diese Türen nur noch von innen geöffnet werden konnten. An den Vordertüren des Hörsaals standen je 2 Angestellte der Universität, die das Eindringen von SDS-Gruppen in den Hörsaal verhindern sollten. Weiterhin war beabsichtigt,daß hinter diesen Angestellten der Rektor und einige Professoren Aufstellung nehmen sollten,um bei Störungen gegebenenfalls einzugreifen.Der Hörsaal VI war kurz vor Beginn der Vorlesung von Prof.Schmid derart überfüllt,daß die Studenten sich teilweise vor den Vordereingängen stauten und diese dadurch blockierten.Der Rektor und die Professoren konnten sich dadurch lediglich beobachtend im Vorraum aufhalten. Gegen 11.30 Uhr befand sich eine Gruppe des SDS ebenfalls im Vorraum. Einige Studenten versuchten,Flugblätter zu verteilen.Diese Versuche wurden jedoch durch den Einspruch vonMitgliedern der Universitätsverwaltung unterbunden.Als sich im weiteren Verlauf einige Angehörige der Gruppe dem Vordereingang näherten,um zu dem Hörsaal durchzudringen,wurden sie von Rektor Rüegg zur Rede gestellt.Sie ließen daraufhin von ihrem Vorhaben ab,zumal auch keine Möglichkeit bestand,durch den blockierten Eingang in den Hörsaal zu gelangen.

Die genannte Personengruppe verließ dann den Vorraum,ging ein Stockwerk tiefer und gelangte von dort zu den Hinterausgängen des Hörsaals VI.Die Hinterausgänge waren zunächst ordnungsgemäß verschlossen worden.Die in dem Hörsaal anwesenden Photoreporter hatten zum Teil Gerätschaften an eine der Türen gehängt.Ein Zuhörer mit langem Haar,der nicht ermittelt werden konnte, bat die Reporter,die Gerätschaften abzunehmen,weil er hinauswolle.Alsdann schloß er die Verriegelung auf und winkte die auf dem Flur stehenden herbei.

In dieser Situation bemühte sich der Assistent von Prof.Schmid,der Zeuge Rudizio,die Tür wieder zu schließen;dieser Versuch wurde jedoch von zwei Studenten verhindert,indem sie die Flügeltür offenhielten.Unmittelbar darauf drangen 15-20 Personen durch diese hintere Tür in den Vorlesungsraum ein.Sie wurden mit Mißfallenskundgebungen empfangen und blieben zunächst kurze Zeit stehen.Dann begab sich einer aus der Gruppe auf das etwa 10 - 15 Meter lange und vier Meter breite Podium hinter Prof.Dr. Carlo Schmid und winkte nach rechts und links.Auf dieses Zeichen hin marschierten die Eindringle,denen sich einige weitere Personen aus dem Hörsaal angeschlossen hatten,auf die Rednerbühne.Auf der Bühne befanden sich schätzungsweise 20-30 Personen,die sich in einem Halbkreis um Prof.Schmid aufstellten.

Die 11 Angeschuldigten gehörten sämtlich zu dieser Gruppe.

Sie forderten Prof.Schmid auf,seine Vorlesung zu unterbrechen und mit ihnen gemäß ihrer in Flugblättern des SDS bereits vorher verkündeten Absicht über die Notstandsgesetzgebung zu diskutieren.Bei dieser Aktion taten sich insbesondere die Angeschuldigten Wolff und Krahl hervor. Prof.Schmid teilte der Gruppe unmißverständlich mit,er halte eine Vorlesung und keine Diskussion und fuhr in seinem Vortrag fort.Die Demonstranten gingen daraufhin dazu über,durch Zwang die Vorlesung von Prof. Schmid zu verhindern.Der Angeschuldigte Wolff versuchte,Prof. Schmid das drehbare Standmikrophon wegzuziehen,um ihn am Weitersprechen zu hindern und selbst eine Ansprache zu halten,was jedoch von Prof.Schmid durch schnelles Zupacken verhindert wurde.Einer der Demonstranten warf eine Handvoll Heftklammern auf das Manuskript von Prof.Schmid;ein anderer hielt Prof.Schmid eine Ausgabe der Zeitschrift Spiegel vor die Augen, damit Prof.Schmid einen Passus hieraus vorlesen sollte.Um die Worte von Prof.Schmid zu übertönen,klatschte die auf dem Podium vorgedrungene Gruppe rhytmisch im Takt,versuchte ihn durch Zurufe zu provozieren,eröffnete untereinander Diskussionen und rief im Sprechchor"Notstandsminister". Die Demonstranten saßen dabei teilweise auf dem Boden des Podiums und rauchten.Außerdem schrieben einige Demonstranten auf die Wandtafel Parolen wie Diskussion statt einer Vorlesung über Belanglosigkeit", Notstand ist Nötigung" und "Notstandsminister".Die Eindringle beklatschten diese Parolen.

Das provozierende Verhalten der auf dem Podium befindlichen Gruppe veranlaßte die in der Vorlesung anwesenden übrigen Studenten,die sich durch das Verhalten der Gruppe ebenfalls genötigt fühlten,zu Gegensprchchören, wie "SDS raus,Rotfront raus".Trotz des Tumultes und Lärmes setzte Prof. Schmid seine Vorlesung fort,obwohl er,was ihm bewußt war,nur noch von einem sehr geringen Teil der Zuhörer verstanden werden konnte.Seine Absicht war,der gegen ihn verübten Gewalt nicht zu weichen.Trotzdem in der Vorlesungspause eine von den Asta-Vorsitzenden Birkholz und Streek veranstaltete Abstimmung unter den Studenten zu der eindeutigen Entscheidung geführt hatte,die Vorlesung von Prof.Schmid fortzusetzen und keine Diskussion über Notstand zu führen,setzte die Gruppe die Störungen auch in der 2. Vorlesungshälfte bis zur Beendigung der Vorlesung um 13.00 Uhr fort.

Nach dem Ende der Vorlesung verließen die meisten Zuhörer den Hörsaal.Vor den Zurückgebliebenen versuchte der Angeschuldigte Wolff das Vorgehen des SDS zu rechtfertigen.Dabei erklärte er sinngemäß,man sei sich beim SDS zwar bewußt,daß die Form verletzt worden sei,aber das Anliegen des SDS rechtfertige diese Verletzung.Anschließend versuchte auch noch der Angeschuldigte Krahl eine Rechtfertigung des Verhaltens des SDS.Um 13.30Uhr räumte die Störergruppe das Podium.Der SDS verteilte sodann an die noch Verbliebenen Zuhörer ein Flugblatt,in dem zu einem neuen "Go-in" in die Vorlesung von Prof.Fetscher am 21.11.1967 aufgerufen wurde.In einer am gleichen Tage vom SDS herausgegebenen Pressemitteolung wurde erläuternd

Erklärt:

"Der SDS verweigert sich den formalen Spielregeln der Diskussion, weil diese Notstandsplanern nur zur Verschleierung ihres Vorhabens dienen, die Demokratie von innen her abzuschaffen."

Sämtliche Angeschuldigten haben die Einlassung zur Sache verweigert. Sie werden durch die angegebenen Beweismittel im Sinne der Anklage überführt werden.

Es wird beantragt, unter Zulassung der Anklage das Hauptverfahren vor dem Landgericht-große Strafkammer-in Frankfurt/Main zu eröffnen.

Im Auftrag: gez. Dr. Großmann
Oberstaatsanwalt

Als Beweismittel sind neben Carlo Schmid 5 Professoren, einige Studenten, unter ihnen die beiden ehemaligen Asta Vorsitzenden Birkholz und Streek, aktive Mitglieder der SPD Hessen Süd, wobei der letztere Vorsitzender der Jungsozialisten Frankfurts ist, einige Assistenten und Kriminalbeamte; ferner Fotos, Fotokopien, Zeitungsausschnitte und ein Film des Hessischen Rundfunks angegeben.

Beschluß

In der Strafsache gegen.....(siehe Anklageschrift)
wird die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt. Die Kosten des Verfahrens und die den Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Durch die Anklageschrift vom 2.12.1968 wird den Angeschuldigten zur Last gelegt, sie hätten sich am 20.11.1967 gemeinschaftlich des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 Abs. 1 und 2 StGB und der Nötigung gemäß § 240 StGB schuldig gemacht. Nach dem Ergebnis des vorbereitenden Verfahrens besteht jedoch aus Rechtsgründen kein hinreichenden Verdacht, daß diese Straftatbestände bei den Vorgängen am 20.11. erfüllt sind.

Auf Grund der Ermittlungen im Vorverfahren geht die Kammer -in weitgehender Übereinstimmung mit der Anklageschrift-zur Beurteilung der Rechtsfragen im wesentlichen von folgendem Sachverhalt aus:

Am 20.11.1967 hielt Prof. Dr. Carlo Schmid in der Zeit von 11.15 Uhr bis 13.00 Uhr seine regelmäßige Vorlesung im Hörsaal VI der Universität in Frankfurt Main. In einem Flugblatt und auf einer Wandzeitung hatte Tage vorher der Sozialistische Deutsche Studentenbund (SDS) angekündigt, er wolle Prof. Dr. Schmid zu einer Stellungnahme zu den Notstandsgesetzen veranlassen und hatte zu einem "Go-in" in die Vorlesung aufgerufen. Der Rektor der Universität, Prof. Dr. Rüegg, hatte am 19.11.1967 in einem Telegramm an den SDS, Ortsgruppe Frankfurt/Main, und in einem zur Verteilung gekommenen Flugblatt vor dem "beabsichtigten Bruch des Hausfriedens der Universität" gewarnt und gefordert, unverzüglich "die geplante Terroraktion rückgängig zu machen."

Der Hörsaal VI war bei Vorlesungsbeginn überfüllt; Zuhörer standen dicht gedrängt bis zu den Vordereingängen und blockierten den Eingang zum Hörsaal. Auch in dem Vorraum standen noch zahlreiche Personen, unter ihnen auch einige Professoren und Rektor Rüegg. Eine Gruppe von Studenten-die Anklage geht davon aus, daß sich darunter auch mindestens ein Teil der Angeschuldigten befand, was aber nicht festgestellt ist-versuchte Flugblätter zu verteilen, stellte ihr Vorhaben aber ein, als sie von Mitgliedern der Universitäts-

verwaltung dazu aufgefordert wurde. Prof. Dr. Rüegg hatte auf dem Flur eine kurze Diskussion mit dieser Gruppe, die wegen der Blockierung des Eingangs nicht in den Saal gelangen konnte.

Gegen 11.40 Uhr öffnete ein im Saal befindlicher Zuhörer, der nicht ermittelt werden konnte, den auf Anordnung des Rektors von innen verschlossenen hinteren Eingang des Hörsaals. Kurze Zeit später betrat eine Gruppe von 15-20 Personen durch diese Tür den Hörsaal und 20-30 Personen begaben sich dann aus dem Hörsaal auf die Rednertribüne. Sie gruppierten sich im Abstand von einigen Metern um den am Rednerpult stehenden Prof. Dr. Carlo Schmid. Nach dem Ergebnis des Vorverfahrens steht nicht fest, daß die Angeschuldigten insgesamt oder einzelne von ihnen zu der Gruppe gehörten, die durch den hinteren Eingang den Hörsaal betrat oder auch zu der Gruppe, die vorher im Vorraum mit Prof. Dr. Rüegg diskutierte. Es konnte auch nicht festgestellt werden, daß die Angeschuldigten oder die eingedrungene Gruppe Kenntnis von der Anordnung des Rektors hatte, die hintere Tür des Hörsaals geschlossen zu halten. Nach der Ausage des Verwaltungsdirektors Strobel war diese Tür vorher offen und wurde auch von Zuhörern benutzt. Erst nachdem der Hörsaal überfüllt war, wurde die Tür von einigen Angestellten der Hausverwaltung geschlossen. Alle Angeschuldigten sollen sich bei der Gruppe befunden haben, die sich auf das Podium begab.

Die auf dem Podium befindliche Gruppe begann nun mit Diskussionen untereinander, störte durch einzelne Zwischenrufe und Sprechchöre oder rhytmisches Händeklatschen und schrieb an die Wandtafel hinter dem Vortragenden Bemerkungen, die sich auf die Notstandsgesetzgebung und die Einstellung Prof. Dr. Schmids zu diesen Gestzen bezogen. Ein oder zwei Angehörige dieser Gruppe traten an Prof. Schmid heran und forderten ihn auf, über Notstandsgesetze mit ihnen zu diskutieren. Dieser unterbrach nach Aussage des Zeugen Henkel darauf kurz seinen Vortrag und erklärte dies den Zuhörern im Saal. Durch sprechchöre und Zurufe erhob sich erheblicher Widerspruch dagegen. Prof. Dr. Schmid lehnte das Ansinnen ab und fuhr mit seiner Vorlesung fort. Einzelne Demonstranten versuchten dann ihre eigenen Ansichten den Zuhörern darzulegen und aus eigenen Texten vorzulesen. Da sie jedoch weder über ein Megaphon noch ein Mikrophon verfügten, konnten sie sich nicht verständlich machen. Die in der Vorlesung anwesenden übrigen Zuhörer reagierten ihrerseits mit Zurufen, Sprechchören und Diskussionen untereinander. Ein Demonstrant warf einmal Heftklammern auf das Manuskript von Prof. Dr. Schmid und ein anderer hielt die Zeitschrift "Spiegel" vor.

Trotz des Tumultes und Lärms setzte Prof. Dr. Schmid seine Vorlesung fort, war allerdings zeitweise nur schwer oder gsr nicht zu verstehen. Zur Pause von 12.00 bis 12.15 Uhr konnte er unbelästigt den Hörsaal verlassen und danach auch wieder bis 13.00 Uhr seine Vorlesung fortsetzen. Während des 2. Teils der Vorlesung waren die Störungen wesentlich geringer. Es kam zu keiner Unterbrechung der Vorlesung mehr. In der Pause wurde vom Vorsitzenden des Asta eine Abstimmung veranstaltet, bei der sich die im Saal Anwesenden in der Mehrzahl gegen eine Diskussion und für eine Fortsetzung der Vorlesung aussprachen.

Ob der Angeschuldigte Wolff oder ein anderer der Angeschuldigten einmal versucht hat, Prof. Dr. Schmid das Mikrophon wegzunehmen, ist bei den insoweit widersprüchlichen Aussagen der Zeugen nicht geklärt. Sie haben sich des Mikrophons nicht bedienen können.

Nach diesem Ermittlungsergebnis kann den Angeschuldigten ein Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB nicht zur Last gelegt werden. Sie sind weder widerrechtlicht in den Hörsaal VI eingedrungen, noch haben sie ohne Befugnis entgegen der Aufforderung des Berechtigten darin verweilt. Bis auf zwei waren die Angeschuldigten zur Zeit des Vorfalles Studenten der Universität in Frankfurt am Main und als solche generell berechtigt, den Hörsaal VI auch während einer Vorlesung des Prof. Dr.

Schmid zu betreten.Nur die Angeklagten Riechmann und Krahl waren aus irgendwelchen nicht geklärten Gründen aus der Liste der Studenten gestichen worden.Aber auch ihnen kann die Berechtigung zum Betreten des Hörsaales nicht aberkannt werden,da auch viele andere Personen,die nicht eingeschriebene Studenten waren,insbesondere Vertreter der Presse und des Fernsehns mit Duldung des Rektors im Saal versammelt waren.Widerrechtlich eingedrungen wären die Angeschuldigten nur dann,wenn ihnen das Betreten des Hörsaals zu dieser Vorlesung durch ein konkretes Verbot des Inhabers des Hausrechtes-hier durch Prof.Dr.Rüegg als Rektor der Universität oder einem von ihm Bevollmächtigten-untersagt worden wäre.Ein solches ausdrückliches Verbot lag nach dem Ergebnis des Vorverfahrens nicht vor. Das Telegramm an den SDS und das Flugblatt enthalten lediglich eine allgemeine Warnung vor etwa beabsichtigten Aktionen,aber kein Verbot,die Universität oder den Hörsaal VI zu betreten.Es bedarf daher auch keiner Prüfung,ob die Angeschuldigten den Inhalt dieser Schriftstücke kannten. Auch später,etwa bei der Diskussion im Vorraum des Hörsaals,hat Prof. Dr.Rüegg nicht zum Ausdruck gebracht,daß er bestimmten Personen oder einer bestimmten Personengruppe das Betreten des Saales verboten habe oder verbieten wolle.Auch als eine Anzahl von Personen durch die von innen geöffnete Tür den Hörsaal betrat,hat niemand ein solches Verbot ausgesprochen.

Es sind auch keine Umstände ersichtlich,aus denen die Angeschuldigten hätten schließen müssen,selbst wenn sie-was nicht festgestellt ist-zu der Gruppe gehörten,die nachträglich durch den hinteren Eingang den Saal betrat.Denn die Tür war offen,als die Gruppe sie erreichte,und es war daher für diese nicht erkennbar,daß sie nicht als Eingang benutzt werden sollte.

Die in der Verügung der Staatsanwaltschaft vom 8.12.1968 zum Ausdruck gebrachte Ansicht,die Angeschuldigten hätten sich durch das Vordringen auf das Podium des Hausfriedensbruches schuldig gemacht,ist rechtsirrig. Durch § 123 StGB sind zwar abgeschlossene Räume innerhalb eines Gebäudes, aber nicht Teile eines Raumes in einem Gebäude geschützt (s.Olshausen/ 12. Auflage § 123 Anm.3 d).Das Rednerpodium im Hörsaal ist nicht ein für sich abgeschlossner Raum innerhalb des Universitätsgebäudes in diesem Sinne.Die Kammer kann sich auch nicht der Ansicht anschließen, das Eindringen der Angeschuldigten in den Hörsaal sei deshalb widerrechtlich,weil es "zum Zwecke der Nötigung des Zeugen Prof.Schmid" erfolgt sei.Denn ein widerrechtliches Eindringen im Sinne des § 123 StGB liegt auch dann nicht vor,wenn bei einer generellen Erlaubnis zum Betreten eines geschützten Ortes der Täter diese Erlaubnis zu widerrechtlichen Zwecken mißbrauchen will (RGStr 12/134;20/156).

Die Angeschuldigten haben sich auch nicht durch ihr Verweilen in dem Hörsaal nach § 123 schuldig gemacht.Weder Prof.Dr. Rüegg als Inhaber des Hausrechts,noch eine andere Person,die als Vertreter hätte angesehen werden könnte,haben die Angeschuldigten zum Verlassen des Raumes aufgefordert.Insbesondere hat keiner der auf Bitten des Rektors im Hörsaal und auf dem Rednerpodium anwesenden Professoren,noch der dort anwesende juristische Sachbearbeiter des Rektorats,Assessor Riehn,noch der von der Universitätsverwaltung anwesende Verwaltungsdirektor Strobel eine solche Aufforderung ausgesprochen.Daß die Demonstranten durch Sprechchöre und Zurufe wie "SDS raus!","Rotfront raus!" zum Verlassen des Saales aufgefordert wurden,ist rechtlich ohne Bedeutung.Die Zuhörer waren nicht Inhaber des Hausrechts und weder ausdrücklich noch stillschweigend mit der Wahrung des Hausrechts beauftragt.

Auch eine Verurteilung der Angeschuldigten nach § 240 StGB ist aus rechtlichen Gründen nach dem ermittelten Sachverhalt nicht zu erwarten.

Zwar haben die Ermittlungen hinreichende Anhaltspunkte dafür gegeben,daß gegen Prof.Dr.Schmid "Gewalt" i.S. von § 240 StGB angewandt worden ist.

Der Begriff der Gewalt i.S. der angeführten Vorschrift setzt keine physische Kraftanwendung gegen das Opfer voraus. Es genügt die Schaffung und Aufrechterhaltung eines Zustandes, der den Betroffenen in die psychische Zwangslage bringt, seinen Willen einem anderen unterzuordnen. Der Versuch hierzu ist seitens der Angeschuldigten zumindest unternommen worden. Eine Zwangslage war für Prof. Dr. Schmid dadurch gegeben, daß ihn eine Gruppe von 2o - 3o Personen, die nicht zu seinen eingeschriebenen Hörern zählte, auf dem Podium über einen gewissen Zeitraum hinweg umringt hatte, diese Gruppe planmäßig rhythmisch in die Hände klatschte, ihm die Zeitschrift "Spiegel" über sein Manuskript hielt und Büroklammern darauf warf. Die Situation war auch infolge der vorher angekündigten Protestaktion, des Flugblattes des SDS und der Warnung des Rektors angeheizt, und der Vorlesende konnte durchaus die Befürchtung hegen, daß es zu Tätlichkeiten kommen könne.

Das Vorgehen der Angeschuldigten, wie es sich aus dem Ergebnis der Ermittlungen ergibt, sieht die Kammer jedoch nicht als rechtswidrig i.S. von § 24o STGB an. Nach der Rechtsprechung zu der angegebenen Bestimmung ist eine Tat rechtswidrig, wenn die Anwendung von Gewalt zu dem angestrebten Zweck als "verwerflich" anzusehen ist. Bei der Prüfung, ob dieses Tatbestandsmerkmal gegeben ist, sind einerseits die verfassungsmäßig geschützten Belange der Angeschuldigten zu berücksichtigen, andererseits aber auch jene der betroffenen Staatsbürger, und es ist eine Gegenüberstellung und Wertung des Verhältnisses von Mittel und Zweck vorzunehmen.

Das Verhalten der Angeschuldigten hatte offenbar letztlich zum Ziel, auf eine politische Entscheidung, die das gesamte Volk der Bundesrepublik betrifft, Einfluß zu nehmen. Die Angeschuldigten wollten, wie sich aus dem Flugblatt des SDS ergibt, in dem zu dem "GO-in" aufgerufen wurde, Prof. Dr. Schmid wegen seiner Haltung zu den Notstandsgesetzen "zur Rede stellen"; sie wollten mit ihm diskutieren, sie wollten ihre Meinung dazu darlegen und für ihre ablehnende Haltung demonstrieren.

Das Mitwirken an der allgemeinen politischen Willensbildung ist durch Art. 5 Abs. I GG verfassungsmäßig garantiert und hat dadurch Verfassungsrang. Dieses Grundrecht der Meinungsfreiheit erschöpft sich nicht darin, eine eigene Meinung haben zu dürfen, sondern umfaßt auch die Befugnis, diese Meinung frei von staatlichen Zwang kund tun zu können und die Bevölkerung über bestimmte politische Entscheidungen deren Hintergründe und vermeintlichen Folgewirkungen aufzuklären. Gerade dies wollten die Angeschuldigten offenbar.

Diesem Recht auf freie Meinungsbildung und -äusserung gegenüberzustellen ist - aber die in Art. 5 Abs. III GG garantierte Freiheit der Lehre. Diese aber erfordert einen ungestörten Lehrbetrieb. Der Eingriff der Angeschuldigten in die Vorlesung von Prof. Dr. Schmid und ihr Bestreben, diese in eine Diskussion und Demonstration "umzufunktionieren", ist ein Angriff auf diese verfassungsmässig geschützte Freiheit und Ordnung des Lehrbetriebs an der Universität.

Wenn demnach vorliegend zwei geschützte Rechtsgüter kollidieren, so kann dem Recht der Angeschuldigten auf freie Meinungsäußerung ein Vorrang nicht ohne weiteres eingeräumt werden.

Hinzu kommt, daß das Grundrecht der Meinungsfreiheit auch die Befugnis umfaßt, eine Meinung nicht äußern und zu einem Problem nicht Stellung nehmen zu müssen, wenn andere dies fordern. Als Prof. Dr. Schmid erklärte, er wolle hier und jetzt nicht diskutieren, sondern seine Vorlesung weiter halten, erfüllte er damit nicht nur eine ihm kraft seines Lehrauftrags obliegende Pflicht, sondern er konnte

sich selbst darauf berufen, daß sein Wille, eine Meinung zu den Notstandsgesetzen zu diesem Zeitpunkt und an dieser Stelle nicht zu äußern, denselben verfassungsrechtlichen Rang hatte wie das Begehren der Angeschuldigten nach Diskussion.

Ob sich die Angeschuldigten darauf berufen können, ihr Begehren sei höher zu bewerten als der entgegenstehende Wille von Prof. Dr. Schmid und einem großen Teil seiner Hörer und rechtfertige deshalb ihr Verhalten, war von der Kammer zu entscheiden.

Die Durchführung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung wird in der Praxis häufig zu den Eingriffen in andere grundrechtlich geschützte Rechtsgüter führen. Dies muß in einem gewissen Umfang zulässig sein, will man diesem in einem demokratischen Staat eminent wichtigen Grundrecht in sinnvoller Weise Geltung verschaffen. Kollidieren aber derartig geschützte Rechtsgüter miteinander, dann hat eine Güterabwägung stattzufinden dahin, daß dem höherwertigen der Vorrang zu geben ist. Bei der Bedeutung des Rechtes auf freie politische Meinungsbildung und -äußerung ist nach der Überzeugung der Kammer diesem dann in der Regel der Vorrang einzuräumen, wenn es sich bei seiner Geltendmachung um den Schutz der Verfassung selbst und damit eines überragend Gemeinschaftsgutes handelt. Denn die unerläßliche Freiheit der öffentlichen Erörterung gemeinschaftswichtiger Fragen, wie das bei den Notstandsgesetzen der Fall war, darf allenfalls ausnahmsweise eingeschränkt werden. Bei einer Einwirkung auf andere verfassungsmässig geschützte Rechtsgüter muß aber diese auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben, und es darf die Grenze des dem Betroffenen in diesem Rahmen Zumutbaren nicht überschritten werden.

Zur Tatzeit war die Verabschiedung der Gesetzesvorlage in naher Zukunft zu erwarten. Die Notstandsgesetzgebung machte eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich, die für bestimmte Fälle Beschränkungen der verfassungsmässig garantierten Freiheit des Staatsbürgers vorsah. Das Thema der begehrten Diskussion rührte damit an die Wurzeln der gesamten staatlichen Ordnung. Die Öffentlichkeit darauf hinzuweisen und gegebennenfalls die öffentliche Meinung aufzurütteln, war bei einer Frage von derart eminenter Wichtigkeit ein legitimes Anliegen der Angeschuldigten.

Die Kammer sieht das Verhalten der Angeschuldigten auch nicht als verwerflich i.S. von § 240 Abs. II STGB an. Denn nicht jedes gewaltsame Überschreiten von Befugnissen verdient die ethische Mißbilligung, die strafwürdig und damit "verwerflich" macht (BGH 17/328)

Die Angeschuldigten scheinen alle in hohem Maße politisch interessiert zu sein. Sie mögen, was zu ihren Gunsten unterstellt werden soll, in der Notstandsgesetzgebung eine Gefahr für die freiheitliche Ordnung in der Bundesrepublik gesehen haben. Sie wählten für ihre Aktion ein Forum aus, von dem sie ein gewisses Verständnis für ihre Belange erwarten konnten. Sie haben nicht irgendeine beliebige Veranstaltung aufgesucht, sondern die Vorlesung eines Professors für politische Wissenschaften, der selbst das politische Leben in der Bundesrepublik aktiv mitgestaltet und als Minister entsprechende Verantwortung trägt. Die Vorlesung hatte Politik zum Inhalt, so daß die Angeschuldigten auch bei den eingeschriebenen Hörern Interesse und Aufgeschlossenheit voraussetzen durften. Wenn auch ihr Verhalten auf dem Podium ihrem Begehren und der Sache selbst keineswegs angemessen war und darüber bedenken aufkommen lassen könnte, ob sie wirklich nur oder vorwiegend aus echtem politischen Antrieb gehandelt haben oder ob auch noch andere Motive für ihr Verhalten bestimmend waren, so wird es schwer sein, ihnen das erstere völlig abzusprechen und letzteres nachzuweisen.

Hinzu kommt, daß das Gebaren der gesamtem Gruppe der Angeschuldigten nicht derart aggressiv war, daß Prof. Dr. Schmid seine Vorlesung abbrechen mußte. Nach seiner eigenen Darstellung mußte er nur einmal für mehrere Minuten unterbrechen, weil er wegen des Händeklatschens der Zuhörer nicht verstanden werden konnte. Im übrigen aber hat er seine Vorlesung zu Ende geführt und die Störungsversuche der Angeschuldigten "souverän" abgewehrt, wie der Zeuge Henkel erklärt hat. Der Eingriff in den Lehrbetrieb währte nur verhältnismäßig kurze Zeit, und ein Schaden ist erkennbar nicht eingetreten.

Geht man also bei der Wertung der Handlungsweise der Angeschuldigten zu dem damit verfolgten Zweck vom Standpunkt eines vernünftigen Beurteilers aus, so ist bei Berücksichtigung des Anlasses, der Wichtigkeit der in Rede stehenden Notstansgesetze und ihrer Probleme und des Kreises der Betroffenen nach der Überzeugung der Kammer das Verhalten der Angeschuldigten noch nicht als strafwürdig anzusehen.

Aus Rechtsgründen war daher die Eröffnung des Verfahrens abzulehnen.

Die Entscheidung über die Kosten und Auslagen beruhen auf § 467 Abs. I StPO.

Frankfurt am Main, den 27. März 1969
Landgericht, 12 Strafkammer
Bethge, Baumann, Menges

Bemerkungen zum Einstellungsbeschluß

Nach der Buchmessedemonstration in Frankfurt, September 1968, zeigte sich, daß in der Situation vor den Kommunalwahlen, in der die SPD Härte gegenüber den Studenten demonstrieren mußte, um die Wähler mit ihrem Ruhe- und Ordnungsgeschwätz bei der Stange zu halten, eine unmittelbare Umsetzung in den justiziellen Bereich erfolgte, in dem Schnellverfahren u.a. gegen Cohn-Bendit durchgeführt wurden. Es wird deutlich, daß die Gerichte ihre formellen, nach der STPO gewährten Möglichkeiten (Schnellverfahren, Anklageerhebung, Einstellung ect.), nur so anwenden, wie es politisch opportun erscheint. Mit zunehmender Effektivität der Studentenbewegung eskaliert die Justiz ihre strafrechtliche Verfolgung, entscheidet aber im Einzelfall nach politischer Zweckmäßigkeit ob eine Ordnungswidrigkeit oder ein Staatsschutzdelikt vorliegt, ob ein Verfahren eingestellt werden soll oder zur Anklage gelangt.

Daß der Carlo Schmid Prozeß ausfällt ist sicher nicht dem Wohlwollen der Frankfurter "liberalen" Richter zu verdanken, etwa weil sie spezifische Formen des studentischen Protestes rechtlich absichern, sich im nachhinein mit der Notstandsopposition solidarisieren oder gar die Selbstbestimmungsbestrebungen der Studenten unterstützen

wollten. Die Einstellung beruht auf der Einsicht, daß die Durchführung dieses Prozesses - dh. die Verurteilung von 11 Genossen im Rahmen der erklärten Zerschlagungsstrategie - in keinem Verhältnis zu der zu erwartenden politischen Mobilisierung gegen die Herrschenden gestanden hätte.

In diesem Verfahren wurde ursprünglich gegen 6 tatsächliche oder vermeintliche Rädelsführer ermittelt. Der Versuch der Staatsgewalt vor Ostern 1968 die Universitäten mit Zugeständnissen und faulen Kompromissen zu pazifizieren führte zur vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Nach Ostern setzte der Versuch ein, den SDS und andere radikale Gruppen sytematisch zu kriminalisieren, um deren durch diese Demonstrationen überwundene Isolierung zur Verabschiedung der Notstandsgesetze wieder rückgängig zu machen. Dies führte, ohne daß neue belastende Tatsachen festgestellt worden wären, zur erneuten Aufnahme und Erweiterung des Verfahrens gegen nunmehr elf Genossen. Die mit wenig politischem Fingerspitzengefühl ausgestattete frankfurter Staatsanwaltschaft hatte die Eröffnung des Hauptverfahrens zu frühbeantragt.

Dieser erste große gegen die Notstandsopposition gerichtete Prozeß hätte zweifelsohne erhebliche Rückwirkungen auf den Wahlkampf gehabt. Er konnte zum Anlaß werden, die Nostandsopposition wieder zu mobilisieren und, ausgehend von den begangenen Fehlern, zu einer langfristigen organisatorisch verbindlichen, nicht von den traditionellen "Arbeitervertretungen" manipulierten Perspektive politischer Arbeit zu gelangen. Das hätte vor allem den Waschmittelwahlkampf der SPD erheblich gefährdet. Denn ebensowenig wie Kiesinger seine NS-Vergangenheit diskutiert haben möchte und so der Klarsfeld-Prozeß nach den Wahlen stattfindet, ebensowenig möchte Schmid seine Mitarbeit am Grundgesetz des Notstandsstaates öffentlich diskutiert wissen. Aus dem gleichen Grund ist die Ankündigung von SPD-Politikern verständlich, daß alles versucht werden solle, um eine "Beunruhigung der Bevölkerung" vor den Bundestagswahlen zu verhindern. Das Versprechen, daß die Auseinandersetzung mit der APO erst nach dem Wahlkampf aufgenommen werden soll, unterstreicht die Furcht vor der Entlarvung der Entscheidungsprozesse in diesem Staat, die gerade besonders durch den Wahlkampf verschleiert werden sollen, und der daraus resultierenden, gegen die Herrschenden wendbaren Politisierung.

Die Verantwortlichen sind von der richtigen Einschätzung ausgegangen, daß dieser Prozeß Auslöser für die weitere Eskalation der Hochschulrevolte gewesen wäre. Denunziatorische Professoren hätten für dieses Semester ihre Lehrveranstaltungen einstellen müssen, das Rektorat

wäre zum direkten Angriffsobjekt geworden, kurz: Das Verfahren hätte ähnlich wie der Stadthallenprozeß in Heidelberg eine weiterführende Politisierung an der Universität bewirkt. Die erneute Auseinandersetzung mit der Universitätsadministration bedeutet dann die Fortführung der Diskussion um die Selbstorganisation der Studenten und die damit verbundene Problematik der Kampfformen. (Zu dem in diesem Zusammenhang immer wieder erhobenen Vorwurf des Linksfaschismus vgl. die beiden unten angedruckten Frankfurter Flugblätter).

Die Schwierigkeit, in der sich das Gericht befand, aus einem sonst zur Verurteilung ausreichenden Sachverhalt eine Einstellung zusammenzubasteln, die zugleich kein präejudiz für ähnliche Verfahren darstellt (es stehen inzwischen hunderte Verfahren gleicher Problematik an), schlägt sich recht eindeutig in der Begründung des Einstellungsbeschlusses nieder. Der Hausfriedensbruch wird abgelehnt mit dem Argument, der "Berechtigte" habe nicht eindeutig erklärt, daß sie die bezeichneten Individuen oder die Gruppe widerrechtlich in der Universität aufhielten. Das Gericht hätte ohne weiteres anders entscheiden können, z.B. indem es in dem Telegramm oder dem Rektoratsflugblatt ein Verbot zum Betreten oder eine Aufforderung zum Verlassen gesehen hätte. Eine solche Aufforderung braucht nach ständiger Rspr. nicht ausdrücklich zu erfolgen, sondern " es genügt, wenn der Täter aus dem Verhalten des Berechtigten den Schluß ziehen muß, daß sein Verweilen dem Willen des Berechtigten widerspricht". Eine weitere Voraussetzung des § 123 StGB, nämlich die Berechtigung zum Aufenthalt, brauchte somit nicht mehr geprüft zu werden. Selbst die nicht immatrikulierten Studenten Krahl und Riechmann hielten sich nicht widerrechtlich auf, da auch Vertreter des Fernsehens und der Kriminalpolizei dort waren und daher die Voraussetzungen für eine normale Vorlesung nicht mehr gegeben waren. Das Gericht weigert sich also, klare Abgrenzungskriterien für die Hausrechtsproblematik bei öffentlich-rechtlichen Institutionen, speziell für die Universität zu entwickeln. Insbesondere setzt es sich, wohl wissend, warum, nicht mit der für alle Universitätsprozesse relevanten juristischen Frage auseinander, ob dem Rektor einer Universität alleine die Verfügungsgewalt über das Hausrecht zusteht oder ob die Studenten qua Immatrikulation ebenfalls darüber bestimmen können und ob es überhaupt ein öffentlich-rechtliches Hausrecht gibt.

Das Gericht schafft der universitätsinternen Exekutive einen justizfreien Hoheitsbereich, in dem diese ihre nicht justiziablen Willkürakte ausführen kann. Wann immer es der Hochschuladministration in

Zukunft opportun erscheint, einen Studenten strafrechtlich verfolgen zu lassen, um ihn zu kriminalisieren und politisch auszuschalten, kann sie ihre jeweilige Auffassung zur inner-institutionellen Norm erheben, die dann das Gericht seiner Entscheidung zugrundelegen kann. Rechtsschutz also nur noch für den Strafantragssteller! Der Grundsatz "nulla poena sine lege" wird durch die Manipulierbarkeit der Tatbestandsmerkmale zur Farce.

Nötigung wird verneint, weil die an sich gegebene Nötigungshandlung nicht rechtswidrig sei, wie es der Tatbestand des § 240 StGB voraussetze. Die Rechtswidrigkeit wird in der vorliegenden Begründung so abgetan, daß sie mit exakt denselben Kriterien beim nächsten besten Fall bejaht werden kann. Denn ein Teil der Rechtsanwendung ist die im Studium erlernte Kunst, vorweggenommene Ergebnisse durch die Auslegung fungibler Legalnormen zu legitimieren.

Der Begründung zufolge kollidieren hier zwei Rechtsgüter: die Mitwirkung an der allgemeinen politischen Meinungs- und Willensbildung (Art. 5 I GG) und die Freiheit der Lehre (Art. 5 III GG). Nach der durch das Gericht vorgenommenen Güterabwägung hat das Recht auf freie Meinungsäußerung "ausnahmsweise" im vorliegenden Fall deshalb den Vorrang erhalten, weil es sich bei seiner Geltendmachung um den intendierten Schutz der Verfassung selbst handele. Art. 5 I GG könne zudem nur dann als Rechtfertigungsgrund herangezogen werden, wenn "bei der Einwirkung auf andere verfassungsmäßig geschützte Rechtsgüter diese auf das notwendige Maß beschränkt geblieben ist ...". An genau diesem Punkt wird deutlich, daß unter "normalen" Umständen die inkriminierten Handlungen eben nicht mehr gerechtfertigt werden. Die überraschende Anwendung des Art. 5 I GG beruht auf Ausnahmegesichtspunkten wie: Eminente Wichtigkeit der Diskussion der Notstandsgesetze, ...hohes Maß an politischem Interesse bei den Angeschuldigten, ...nicht beliebige Veranstaltung, sondern Politik bei Minister-Professor, ... Aufgeschlossenheit der Zuhörerschaft. All diese Kriterien können ohne Schwierigkeiten umgedeutet werden, denn die von dem Gericht als Ausnahme bezeichnete Rechtfertigung enthält den alten methodischen Trick, durch die willkürliche Konstruktion eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses die Unfähigkeit ~~XXX~~ zur argumentativen Legitimation der Entscheidung zu überdekken.

Die Begründung endet schließlich mit dem wohlwollenden Schulterklopfen des Gerichts, die Einwirkung sei ja nicht "derart aggressiv" gewesen und überdies habe Väterchen Carlo Schmid "souverän" reagiert. Wie aber sähe die Entscheidung bei größerer Effizienz der Störung und geringerer Souveränität des "Opfers" aus, wo doch die Vorrangigkeit der Rechtsgüter

beachtet werden müßte?!

ZU EINEM OPPORTUNEREN ZEITPUNKT WERDEN OPPORTUNERE ENTSCHEIDUNGEN ERGEHEN.

- - - - - - - - - - - - - - - - -

Die beiden nachfolgend abgedruckten

Flugblätter

sollen versuchen, eine Argumentationshilfe darzustellen, um dem ständig wiederkehrenden Vorwurf zu begegnen, daß eine Vorlesungsstörung oder ähnliche Regelverletzungen faschistischer Terror seien.

1. Flugblatt:

O F F E N E R B R I E F A N D E N R E K T O R

Ew. Magnifizenz!

Sie haben dem Frankfurter SDS vorgeworfen, sein Aufruf zu einem Go-in zu Prof. Carlo Schmid ziele "auf die Einübung faschistischer Terrormethoden".

Seit Jahren werden in der BRD Notstandsgesetze vorbereitet und verabschiedet, die eine scheinlegale Abschaffung der Demokratie bezwecken. Faschismus bedarf zur Zeit nicht der antiparlamentarischen Massenbewegung, sondern wird institutionell im Zentrum des parlamentarischen Systems selbst vorbereitet. Die liberalen Prinzipien von Freiheit, Humanität und Toleranz, einstmals als Garantie der Volkssouveränität und als Schutz für Minderheiten konzipiert, werden zersetzt und in ihr Gegenteil verkehrt: sie dienen den Herrschenden als Mittel der Manipulation, die Massen den Herrschaftsinteressen gefügig zu machen und die politisch aktiven Minderheiten zu unterdrücken. Notstandsgesetze werden als Mittel zur Erhaltung der Demokratie ausgegeben, die amerikanische Aggression in Viet Nam als Kampf für die Freiheit, die Bomben auf Hanoi als Befriedungsaktion.

In Ihrem Telegramm verweisen Sie uns auf die Möglichkeit, politische Veranstltungen in der Universität außerhalb des Lehrbetriebs durchzuführen. Damit aber reproduzieren Sie die etablierte Trennung von Wissenschaft und Politik, welche die Wis enschaft entpolitisiert und den Herrschaftsinteressen beliebig nutzbar macht, andererseits die vernunftlose Politik der Notstandsplanung mit ermöglicht. In Übereinstimmung mit dem 'Manifest der Hochschulen gegen die Notstandsgesetze' wollten wir mit unserem Go-in in die Vorlesung eines Wissenschaftlers der Politik und Ministers der Großen Koalition diese Trennung demonstrativ sichtbar machen und aufheben. Diesen provokativen Protest und die politische Demonstration gegen die Vorbereitung des Notstandsterrors aber wagen Sie als faschistisch zu diffamieren. Das ist ein Hohn auf die Opfer des faschistischen Terrors. ... ...

(November 1967)

2. Flugblatt:

Wissenschaftliche Stellungnahme von 17 Assistenten und Mitarbeitern der Fächer Soziologie und Philosophie zu Äußerungen des Rektors

ZUM RICHTIGEN GEBRAUCH DER BEGRIFFE

Am 20.11.1967 veranstaltete der SDS ein go-in in die Vorlesung von Carlo Schmid, um eine Diskussion über die Notstandsgesetze zu erzwingen. Diese Aktion bezeichnete der Rektor schon vor ihrem Beginn als "Einübung faschistischer Terrormethoden" und nahm sie dann zum Anlaß, den SDS wegen Hausfriedensbruch und Nötigung als studentische Organisation von der Hochschule zu suspendieren. Urteil und Maßnahmen des Rektors stützen sich ausschließlich auf formale Kriterien.

Politiker und Wissenschaftler haben den Faschismus lange Zeit undifferenziert unter dem Modell des Totalitarismus begriffen. Jedoch schon seit den zwanziger Jahren erwiesen historische Analysen, daß eine nur an formalen Kriterien orientierte Definition irreführend ist. Als Faschismus formiert sich die bewaffnete restaurative Reaktion auf eine konkrete historische Situation, in der die sozialökonomischen Spannungen die bestehenden Machtverhältnisse und ihren institutionellen Rahmen sprengen. Gegen strukturelle Veränderungen, die eine freiere, sozial gerechte Gesellschaft herbeiführen könnten, mobilisieren die faschistischen Bewegungen autoritäre, kleinbürgerliche Ressentiments. Diese lassen sich einerseits für die Erhaltung und Verhärtung undemokratischer Verhältnisse nicht zuletzt für großkapitalistische Interessen, einspannen und werden andererseits beim Aufbau paramilitärischer Organisationen als Mittel der Integration benutzt.

Wenn der Rektor dennoch aufgrund einer ahistorischen Betrachtungsweise den Faschismusvorwurf erhoben hat, ist er entweder als Soziologe über den Stand der wissenschaftlichen Diskussion nicht informiert oder er setzt sich dem Verdacht aus, wider besseres Wissen ein verbreitetes Vorurteil zur Verschleierung undemokratischer Absichten zu benutzen.

Das Sterotyp vom linken Faschismus ist, nachdem illegitimerweise von den Zielen des SDS abstrahiert wurde, auf die Methoden gemünzt. Doch selbst von diesem borniertem Standpunkt aus erweist sich die Verwendung des Faschismusbegriffs als unzulässig.

F a s c h i s t i s c h e M e t h o d e n zielen darauf ab, Minderheiten in Angst zu versetzen und schließlich physisch zu vernichten, um bei der Mehrheit die Bereitschaft zu blinder Akklamation zu erzeugen. D i e M e t h o d e n d e s S D S dagegen, die im Detail durchaus kritisch diskutiert werden sollen, wollen eine rationale Diskussion überhaupt erst in Gang bringen, und die Träger von Herrschaft dazu herausfordern, sich zu legitimieren oder mangels Legitimation auf ihre Privilegien zu verzichten. Angst können diese Methoden nur bei jenen erzeugen, die als Inhaber von Herrschaftspositionen weder in der Lage noch willens sind, ihre Positionen und ihr Handeln zu legitimieren.

Der Soziologe Rüegg müßte wissen, daß die organisatorische Struktur des SDS, das demokratische Verhältnis zwischen Mitgliedern und gewählten Vorständen, die Öffentlichkeit der Sitzungen seine Organe und der Verzicht auf das Mitgliedsprinzip bei Diskussionen und Aktionen der Gruppe, nichts gemein haben mit dem

Führerprinzip und der hierarchischen Struktur von Organisationen, die die Einübung faschistischer Methoden praktizieren.

Der Rektor hat es weiterhin für richtig gehalten, die Aktionen des SDS als "Terror" zu klassifizieren. Terror ist der Gegenbegriff zu den Grundlagen demokratischer Rationalität; er sollte deshalb nur in diesem Sinne gebraucht werden.

Wir nehmen also an, der Rektor habe, als er von "Terror" sprach, nicht die Diffamierung eines Studentenverbandes, sondern die Präzise Bezeichnung eines politischen Phänomens im Sinne gehabt. Welche Verletzungen demokratischer Grundrechte hätte er meinen können? Vermutlich bezog er sich auf die Rede- und Wissenschaftsfreiheit.

Doch auch für diesen Fall kann Prof. Rüeggs Terminologie nicht ernst genommen werden. Denn seinen eigenen wissenschaftlichen Maßstäben gemäß hätte der Rektor wissen oder sich vergegenwärtigen müssen, daß in der soziologischen und in Teilen der verfassungsrechtlichen Literatur die bürgerlichen Freiheitsrechte eine sozialstaatliche Umdeutung erfahren haben, die sich auf bestimmte Veränderungen der industriegesellschaftlichen Sozialstruktur stützt. Nach dieser Theorie können bürgerliche Freiheitsrechte nur noch als sozialstaatliche Teilhaberechte ihren angestammten Sinn erfüllen, den Bürger vor irrationaler Gewalt und unbegrifenem Zwang zu schützen.

Dieser Theorie zufolge enthält das Grundrecht der Redefreiheit nicht mehr, das Recht z.B. von Politikern, nur hinter den verschlossenen Türen der Großen Koalition zu reden und im übrigen zu schweigen. Redefreiheit garantiert vielmehr das Recht des Bürgers auf die praktische Herstellung von uneingeschränkt funktionierenden politischen Kommunikationsprozessen und die Teilnahme an ihnen. Ebenso bedeutet W i s s e n s c h a f t s f r e i h e i t nicht mehr nur das Privileg der O r d i n a r i e n, frei vom staatlichen Eingriff autonom zu bestimmen, was Inhalt von Lehre und Forschung sein soll. Wissenschaftsfreiheit garantiert darüberhinaus den Anspruch der S t u d e n t e n , die Entscheidungsgründe dafür zu erfahren und zu diskutieren, was Inhalt von Forschung und Lehre sein soll und weshalb bestimmte Inhalte aus Lehre und Forschung ausgeklammert bleiben sollen. Die Rechte, die in diesem - theoretisch zu genüge ausgearbeiteten - Begriff der sozialen Demokratie enthalten sind, haben die Studenten praktisch wahrzunehmen versucht.

Der Rektor ist nicht gehalten, dieser Theorie zuzustimmen; er kann sie wissenschaftlich kritisieren. Ihm muß aber bekannt sein, daß diese Theorie und die von ihr geforderte Praxis dem Zentrum der demokratischen Tradition entstammt. Die offensichtliche Unkenntnis hiervon führte ihn zum falschen Gebrauch des Begriffes Terror. In einem präziseren Sinne könnte der betroffene Studentenverband den Vorwurf des Terrors, nämlich des administrativen, gegen den Rektor wnden.

Ein Gespenst geht um in Deutschland - das Gespenst des Linksfaschismus. Gegen die unreflektierte Verwendung derartiger Begriffe, gegen die Diffamierung unbequemer Minderheiten, protestieren wir mit aller Entschiedenheit. Ein ehemaliger Bundeskanzler spricht ungeniert in nationalsozialistischem Jargon von "Entartung"; seine Magnifizenz von faschistischem Terror dort, wo kritische Studenten ihre Lehrer zu rationaler Diskussion provozieren. Wir weigern uns, die Äußerungen des Rektors und die aus ihnen resultierenden Entscheidungen zu akzeptieren. Sie sind dazu angetan, davon abzulenken, den Terror dort zu suchen, wo er wirklich ausgeübt wird - mit tödlichen Pistolenschüssen und Wasserwerfern, Demonstrationsverboten und autoritärer Beschneidung uneingeschränkter Meinungsäußerung.

Der Stehler ist nicht der Hehler!

1./ STADT FREIBURG IM BREISGAU
AMT FÜR ÖFFENTLICHE ORDNUNG - POLIZEIBEHÖRDE

Amt für öffentliche Ordnung, 7800 Freibugr .Br., Baseler Str. 2

Herrn
Daniel Ruben B a s i
78 Freiburg i. Br.
Haftanstalt

8. 5. 1969

Betr.: Vollzug des Ausländergesetzes;
hier: Ausweisung und Abschiebung aus der Bundesrepublik Deutschland

I. Der argentinische Staatsangehörige Daniel Ruben B a s i , geboren am 25. November 1933 in Bahia Blanca (Argentinien), zur Zeit Haftanstalt Freiburg i. Br., wird nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, 6 und 11 des Ausländergesetzes vom 28.4.1965 (BGBl. I S. 353) für dauernd aus der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin ausgewiesen und hat das Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen (§ 12 Abs. 1 Ausländergesetz).

II. Nach § 13 Abs. 1 und 2 Satz 4 des Ausländergesetzes wird gleichzeitig die zwangsweise Abschiebung angeordnet, die spätestens im Zeitpunkt der Entlassung aus der Haftanstalt Freiburg i. Br. durchzuführen ist. (- 2 -)

Begründung:

Der argentinische Staatsangehörige und ehemalige Musikstudent Daniel Ruben B a s i ist nach Mitteilung des Kriminalkommisariats Freiburg i.Br. vom 4.6.1968 als linksradikaler Student bekannt. Basi ist anläßlich verschiedner Veranstaltungen im Jahr 1968 als Ausländer bei Demonstrationen besonders aufgefallen.

Bei der Studentenversammlung im Auditorium Maximum der Universität Freiburg i.Br. am 18.4.1968 entrollte Basi in sehr auffälliger Weise ein Plakat, das die Aufschrift "Enteignet Springer" trug.

Am 28.5.1968 trat Basi in der Vollversammlung der Studenten im Auditorium Maximum der Universität Freiburg i.Br. bei der Behandlung der weiteren Aktionsplanungen gegen die Notstandsgesetze erneut auf und forderte die Machtübernahme in der Universität durch die Studenten und die Absetzung des Rektors und derjenigen Professoren, die für die Notstandsgesetze seien. Er forderte ferner die völlige Lahmlegung des Lehrbetriebes an der Universität in der Form, wie dies bereits in Berlin an der "Freien" und der"Technischen Univers. praktiziert werde. Weiter forderte er die Anwesenden (ca.1200 bis 1500) Studenten) auf, die Mitglieder des AStA für die Dauer der Demonstrationen abzuwählen, da deren Haltung zu weich sei. Dieser Vorschlag wurde angenommen und ein Streik-Komitee aus 20 Studenten gewählt. Die Ausführungen des Basi gipfelten in den Forderungen nach ähnlichen Demonstrationsmaßnahmen, wie sie während der Revolution 1848 und bei den derzeitigen Demonstrationen in Frankreich angewandt wurden. Am 29.5.1968 fand um 20.15 Uhr im Hörsaal 2004 des Kollegiengebäudes I der Universität Freiburg i.Br. eine Zusammenkunft von ca. 400 Teilnehmern der vorhergegangen Demonstration statt. Hierbei hat Basi vorgeschlagen, es sollen Basis-Gruppen gebildet werden. die nach der Verabschiedung der Notstandsgesetze im Volke den Widerstand gegen diese Gesetze weiterzubetreiben hätten.

Wie sich aus vorstehenden Darstellungen ergibt, ist Basi, der als Mitglied des "Sozialistischen Deutschen Studentenbunds" (SDS) (- 3 -) bezeichnet wird, zu dem Kreis der aktiven und radikal veranlagten Demonstranten zu zählen, die unter Umständen auch nicht vor Tätlichkeiten zurückschrecken.

Die Tatsache, daß Basi auf solche Demonstrationspraktiken hinweist, zeigt, daß er nicht die politische Zurückhaltung übt, wie man sie von einem ausländischen Gast erwarten muß.

Basi ist ferner verdächtigt, er habe sich am 14.1.1969 in Freiburg im allgemein zugänglichen, öffentlichen Bereich des Kollegiengebäudes III der Universität Freiburg i.Br. mit weiteren Personen zusammengefunden und sei innerhalb der Menge in die Räume des Akademischen Rektorats eingedrungen in der Absicht, die Räume gegenüber den zu ihrer dienstlichen Benutzung berechtigten Beamten für eine gewisse Zeit besetzt zu halten. Hierbei seien nach Kenntnis des Beschuldigten und entsprechend der erkennbaren, vorgefaßten Absicht einiger Beteiligter die den Flur des Rektorats zur Gebäudehalle hin abschließende, verschlossene Glastüre und die verschlossenen Türen mehrere Diensträume aufgebrochen und beschädigt worden und zwei im Flur angebrachte Sitzbänke und ein Tisch weggerissen worden. Ferner seien aus den Diensträumen Stempel, Schreibmaterial, Rauchwaren, das Gästebuch der Universität und ein Aktenstück entwendet worden; ein Fernsprechkabel sei vorsätzlich abgerissen und Schreibtische und Schränke seien durchsucht worden. Mehrere Beteiligte hätten versucht, einen Beamten der Universitätsverwaltung gewaltsam aus seinem Dienstzimmer zu zerren.

Der Ausländer Basi hat ferner gegen § 47 Abs.1 Nr.2 des Ausländergesetzes verstoßen, weil er nach § 2 Abs.1 Ausländergesetz die erforderliche Aufenthaltserlubnis für die Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin nicht besitzt.

In § 1 Abs.2 der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz ist bestimmt, daß Staatsangehörige der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten (Argentinien), die Inhaber von Nationalpässen sind, keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen, wenn sie sich nicht länger als drei Monate im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhalten und keine Erwerbstätigkeit ausüben wollen. (- 4 -)

Nach eigener Angabe des Basi vom 8.5.1969 hält er sich seit dem 17. Januar 1969 wieder in der Bundesrepublik Deutschland auf. Die nach drei Monaten Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (17. April 1969) erforderliche Aufenthaltserlaubnis wurde durch Basi nicht beantragt.

Der Ausländer Basi wird sich nach seinem Gesamtverhalten nicht in unsere Gesellschaftsordnung einfügen. Er gefährdet durch seine radikale Einstellung die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Er ist deshalb nach § 10 Abs.1 Nr.1, 6 und 11 des Ausländergesetzes auszuweisen. Die zwangsweise Abschiebung und die sofortige Vollziehung sind somit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich.

Um weitere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhindern, muß die aufschiebende Wirkung versagt werden (§ 80 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1. 1960, BGBl. I S. 517).

Die ~~örtliche und~~ sachliche Zuständigkeit des Amts für öffentliche Ordnung Freiburg i.Br. als Ausländerbehörde beruht auf § 20 Abs.2 und 3 des Ausländergesetzes.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig.
Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für öffentliche Ordnung, Freiburg i.Br., Günterstalstr. 23, Zimmer 10, einzulegen.

In Vertretung

Siegel Ruf

(Dr. Ruf)
Stadtoberrechtsrat

==========

II.

Zur rechtlichen und politischen Stellung der Ausländer in der Bundesrepublik

An der Ausweisungs- und Abschiebungsverfügung gegen den Genossen Basi ist zweierlei von Bedeutung. Sie zeigt einmal die absolute Interpretationsherrschaft zuständiger Stellen der Staatsbürokratie (hier statt dem sonst üblichen Strafgericht die örtliche Polizeibehörde) über leerformelhafte Legalnormen, wobei der übliche Katalog staatsschützender Entscheidungsfaktoren geradezu mustergültig dargestellt ist, wie Diffamierung durch den Begriff "Revolution", das Entrollen eines Plakates als Indiz staatsgefährdender Umtriebe usw. Diese aus den Urteilen gegen Demonstranten bekannte formierte judizielle Willkür, die die Rechtsanwendung als Ausübung von Herrschaft auf der Ebene juristischer Methodologie verstehbar macht, wurde schon im Rahmen jener Prozesse diskutiert (z.B. H. Rottleuthner, Klassenjustiz? in: Kritische Justiz, Heft 1/69).

Darum ist vordringlich der zweite Gesichtspunkt der Verfügung gegen Daniel Basi zu untersuchen, nämlich die rechtliche Stellung von Ausländern in der BRD und damit ihre politische Bewegungsfreiheit. Es ist wohl kein Zufall, daß dem Genossen Basi vorgeworfen wird, akute Demonstrationen durch den Hinweis auf die 1848er Revolution (gemeint ist wohl Frankreich) auch in historischem Zusammenhang zu diskutieren. "Während seiner zweiten Anwesenheit in X. lebte B. im intimsten Verkehr mit ... (es folgen Namen) und wurde zugezogen zu den geheimsten Beratungen der äußersten Linken, sah den bekannten L. sehr viel, war behilflich bei der Organisation ... und überhaupt die Seele der revolutionären Bestrebungen, die damals in X. sich fixierten" heißt es in einem Polizeibericht aus Berlin vom 26. Juni 1849 (!) - "Akta wider den Literat Michael Bakunin."

Die politische Bedeutung der Ausländerverfolgung im königlichen Preußen und in der BRD ist in beiden Fällen gleich exemplarisch. Die Ausländer werden zu Führern einer alles-zerstören-wollenden Bewegung hochstilisiert, was die Auseinandersetzung mit vorhandenen Argumenten überflüssig macht. Mit der Massenfrage "Was hat der Kerl hier überhaupt zu suchen, was gegen den unsere Angelegenheiten an?" wird die Stimmung der "empörten Bevölkerung" so angeheizt, daß die Leute ihre Interessen, um die es geht, vergessen und nach Abschiebung des schmutzigen Ausländers verlangen. Bahman Nirumand

und Gaston Salvatore erfahren das in Westberlin, so wie Daniel Cohn-Bendit, der "deutsche Jude", wirksames Aggressionsobjekt der "Partei der Angst" im Verlauf der frz. Revolte 1968 war.

Ausländer werden als Gäste begriffen, die das Maul zu halten haben und ihre Empörung über die Mauer in Berlin kundtun müssen; solange sie das tun, stören sie die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht und bleiben unbehelligt, wenn man die Diffamierung durch das gesunde Volksempfinden ("Keine Zimmer an Ausländer zu vermieten!") nicht beachtet.

Wirksamstes Mittel gegen solche, die sich dennoch politisch verhalten, ist darum die Ausweisung, die durch sofortige Abschiebung gesichert werden soll. Die reibungslose Zusammenarbeit ausländischer Geheimdienste, deutscher politischer Polizei und der Ausländerbehörden ermöglicht meist ein derart schnelles Vorgehen, daß und nur ein ohnmächtiges Protestieren übrigbleibt, nachdem der Betroffene schon längst deportiert ist.

Der Fall von A. Taheri (s. SDS-Info 13/14) zeigt jedoch Ansätze politisch wirksamer Solidarität. Erstes Aktionsziel ist das Verkehrsmittel (es ist damit zu rechnen, daß der Gefangene von der Polizei sogleich zum nächsten Flugplatz gebracht wird!), mit dem die Abschiebung durchgeführt werden soll. Taheri hatte sich in Ffm die Pulsadern aufgeschnitten, so daß der Pilot sich weigerte, ihn zu transportieren. Der Rechtsanwalt muß versuchen, die Abschiebung durch öffentliches Geltendmachen des § 14 I AuslG vorläufig zu verhindern. Gerade die Aussicht, daß den ausländischen Genossen in seinem Heimatland Folter und Haft erwarten, ist eine Möglichkeit, die noch liberale Öffentlichkeit zu alarmieren. Das latente schlechte Gewissen gegenüber den unterprivilegierten Ausländern in diesem Lande beruhigt sich gern durch machtvollen Protest in einem "atypischen" Einzelfall. Die liberale Empörung, ermöglicht durch eine provokativ-aufklärerische Aktion, ist dann das beste Mittel gegen die Abschiebung, die Macht von Steinwürfen und Flugplatzdemonstrationen darf nicht überschätzt werden.

Ist die Abschiebung zunächst verhindert, so kann die Vermittlung zur Hochschulrevolte hergestellt werden. In Ffm führte die von der Uni-Bürokratie Taheri nicht gewährte Einschreibung zu einer Problematisierung des allgemeinen Immatrikulationsvorgangs, die wiederum mit Polizeiterror in der Uni und dem Studentenhaus beantwortet wurde. Vorlesungen über bes. Verw.recht, Staatsrecht, überhaupt alle Veranstaltungen, die sich mit Recht befassen, bieten sich an wie interfakultative Beruhigungsversuche, z.B. Ringvorlesungen, Podiumsgespräche über die Hochschulreform usw.

Jedoch wird nicht nur D. Basi ausgewiesen (Auszüge aus dem Ablehnungsbescheid bzgl. seines Widerspruchs s.u.) oder A. Taheri. Zahlreiche unliebsame Ausländer, idR Gastarbeiter, werden täglich über die Grenzen in ihre Heimatländer zurückgeschoben. Die politisch Auffallenden, z.Zt. noch zumeist Studenten, könnten dagegen genau wie ihre inländischen Genossen durch Gefängnis und andere Unterdrükkungsmaßnahmen ausgeschaltet werden, wenn sie nicht als Katalysatoren der Mobilisierung gegen die außerparlamentarische Bewegung dienten. Sie sind nur Haßobjekte, deren man sich demonstrativ entledigt, gleichsam als Beweis politischer Macht.

Die dafür herangezogene juristische Legitimation, das Ausländergesetz, ist darum auch nicht anders zu verstehen als die Verrechtlichung der Interessen, Ausländer in die bundesdeutschen Gesellschaftsverhältnisse reibungslos zu integrieren. Dieser Prozeß betrifft die sich in der BRD politisch Betätigenden (Fälle wie die von A. Taheri und D. Basi auf der einen Seite, aber z.B. auch die

Tätigkeit von Savak-Leuten, Exil-Kroaten, für die die restriktiven Normen des AuslG nicht angewandt werden) und besonders die Gastarbeiter, die als moderne Sklaven zur massenhaften Ausbeutung importiert werden.

Mit der deutschen Sprache nicht vertraut, werden sie in das Bundesgebiet eingefahren, entsprechend den Mietverträgen, die Unterhändler deutscher Unternehmen mit den Menschenhändlern insbes. in Spanien, Italien, Griechenland und der Türkei abgeschlsooen. Hier werden sie dann in Lager eingesperrt oder in Wohngettos zusammengefäßt, wo sie isoliert in ungewohnter Umgebung dahinvegitieren in der dauernden Angst, Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis zu verlieren und wieder zurückzumüssen. Ø Einige Faktoren ihres Sklavendaseins sind leicht aufgezählt:

1. Sie verstehen die Sprache ihrer Umwelt nicht.
2. Sie besitzen zumeist nur eine beschränkte Aufenthaltserlaubnis ("Die Aufenthaltserlaubnis wird ungültig bei Aufgabe der Tätigkeit bei der Firma X." lautet z.B. ein Stempel in Pässen ausländischer Arbeiter. Aber auch ohne diesn expliziten Hinweis sind Aufenthaltserlaubnis und Arbeitsplatz so eng verbunden, daß ihnen jede Bewegungsfreiheit genommen ist und sie sich daher auch im Betrieb diszipliniert benehmen müssen.).
3. Sie kennen die Gesetze nicht, nach denen sie sich richten müssen; sie kennen also ihre Rechte nicht, ihre Pflichten bekommen sie täglich eingehämmert.
4. Die U-Gefängnisse sind bis zu einem Drittel mit Ausländern belegt. Jeder Verdacht, und Ausländer geraten leicht in Verdacht und können sich ihrer Sprachschwierigkeiten wegen nur selten wehren, führt zur Festnahme und U-Haft, auch bei festem Wohnsitz und Aufenthaltserlaubnis.
5. Sie dürfen sich nur im Rahmen des AuslG politisch betätigen, d. h. nur im Dienste der Regierung und der anderen Hüter unseres Gemeinwesens. "Die politische Betätigung von Ausländern ist unerlaubt, wenn sie ... die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet." - § 6 III AuslG.
6. Die deutschen Gewerkschaften sind Interessenverbände, sie vertreten aber nicht die Interessen der Ausländer; zu mehr als lahmen Protesten gegen irgendwelche Übergriffe kommt es selten. Gebunden durch die Leitlinien der Konzertierten Aktion, können auch gutwillige Funktionäre der unteren Ebenen kaum helfen, zumal, besonders in Zeiten wirtschaftlicher Rezession, die Mobilisierung von Ausländerfeindlichkeit bei den deutschen Arbeitern selbst jede Solidarisierung von unten zunächst unmöglich macht.
7. Ausländische Geheimdienste, unterstützt von deutschen Behörden, bewachen ihre Landleute vom Arbeistamt an auf jeden Schritt hin und üben notfalls auch Selbstjustiz oder drohen mit Gewalt gegen noch in der Heimat wohnende Familienangehörige.
8. Die allgemeine Diffamierung der Ausländer verstärkt ihr Gettodasein. Ihre Kriminalität wird besonders hervorgehoben ("Gastarbeiter erstach Freundin", während XX bei den überwiegend deutschen Tätern schlicht die Berufs- oder Geschlechtsbezeichnung verwandt wird), verdrängte sexuelle Wünsche werden auf sie projiziert, und traditioneller Rassismus ("Italiener waren schon immer feig!") vermehren den kollektiven Haß. Dazu kommen die dauernden Hinweise auf das soziale Gefälle zwischen ihrem Heimatland und ihrer jetzigen Arbeitsstätte. All das dient dazu, die ausländischen Arbeiter in passiver Unterwürfigkeit zu halten

Die Gastarbeiter in der BRD sind nicht anders als die Fremdarbeiter in ns Konzentrationslagern und Betrieben Sklaven des kapitalistischen Marktes. Sie werden auf die Stufe eines höheren Affen hinab-

gedrückt, um dem Unterhehmer die Rechtfertigung dafür zu geben, daß er sie wie Arbeitstiere behandelt. Sie sind Opfer eines modernen subtilen Kolonialismus, der nicht die fremden Bodenschätze, wohl aber das fremde Volk ausbeutet. Und wie die"Eingeborenen" der Kolonialländer werden sie diffamiert als Lebewesen, die faul und hinterhältig sind, stehlen, von nichts leben und nur die Gewalt kennen und natürlich unsere sauberen deutschen Frauen vergewaltigen wollen.

1965, als die ökonomische Notwendigkeit, den Arbeitsmarkt mit Ausländern aufzufüllen, längst erkannt war, wurde das AuslG nachgereicht; die Legalität der Ausbeutung, die sich für das Inland schon aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ergibt, wurde mit noch weiteren Einschränkungen auf die Ausländer erweitert. Rechtlich ist ihr Schutz gering; wehren können sie sich nur politisch. Und da sie zum Teil auch von ihren heimatlichen Organisationen im Stich gelassen werden, bleibt ihnen zunächst nur die Möglichkeit, mit der Linken in der BRD Kontakt aufzunehmen. Die beginnede Kooperation in Stadtteilbasisgruppen, Betriebsprojektgruppen zeigt die organisatorischen Ansätze weiterer Arbeit, verdeckt aber nicht die Tatsache, daß die ausländischen Arbeiter in d der BRD noch weitgehend isoliert sind.

Die Justizarbeit, die sich nicht als juristisch-bornierte Prozeßhilfe oder Kampf gegen abstrakte Rechtsinstitute versteht, wird, statt eine aufgeblasene Justizkampagne zu führen, an der selbsttätigen Organisierung der ausländischen Arbeiter mitzuhelfen haben, da sich die Unterstützung der "Gastarbeiter" nicht in unverbindlicher Rechtsberatung erschöpfen kann.

Rep. Hilfe Frankfurt (M)

==========

III. Auszüge aus dem
W i d e r s p r u c h s b e s c h e i d.
gegen Daniel Basi

Regierungspräsidium
Südbaden

Freiburg i.Br. 13.Mai 1969

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch des Daniel Ruben B a s i ... gegen die Ausweisungs- und Abschiebungsverfügung ... wird zurückgewiesen.

...

G r ü n d e : ... ...

Der Widersprechende betätigte sich insbesondere gegen Endes seines Studiums und nach seiner Exmatrikulation an der Universität Freiburg i.Br. als linksradikaler Studentenführer. Er wird als Mitglied des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes (SDS) bezeichnet. Das Landesamt für Verfassungsschutz erklärt ihn für einen "führenden SDS - Mann".
Nach den Feststellungen der Kriminalpolizei trat der Widersprechende u.a. wie folgt in Erscheinung:
1. - 4. (wie in der Verfügung vom 8. 5. 1969).

... ...

Die Verpflichtung des Widersprechenden zur unverzüglichen Ausreise ergibt sich darüber hinaus aus § 12 Abs.1 Satz 2 AuslG, da die Ausweisung des Widersprechenden zu Recht verfügt worden ist.

... ...

Der Widersprechende hat gegen die Vorschriften der §§ 2, 1 des Meldegesetzes vom 7. März 1960 (Ges. Bl. S. 67) verstoßen, da er sich nach der Aufgabe seines festen Wohnsitzes in Freiburg i.

Br. weder abgemeldet noch nach seinem erneuten Zuzug im Januar 1969 bei der Meldebehörde angemeldet hat. Die melderechtlichen Vorschriften sind auch von Ausländern zu beachten Ihre Einhaltung ist angesichts der großen Zahl der sich in der BRD aufhaltenden Ausländer unerläßlich; andernfalls würde die Überwachung der Ausländer durch die zuständigen Behörden in unzumutbarer Weise erschwert.

Der Widersprechende hat ferner gegen § 47 Abs. 1 Ziff.2 AuslG verstoßen, wonach es nicht erlaubt ist, sich im Geltungsbereich des AuslG aufzuhalten, ohne im Besitz der erforderlichen Aufenthaltserlaubnis zu sein. ... ...

Diese Verstöße sind nicht auf Unwissenheit zurückzuführen, vielmehr sind sie ganz bewußt begangen worden. Dies ergibt sich zum einen aus der Tatsache, daß der Widersprechende - wenn auch letztlich erfolglos - versuchte, in Freiburg i.Br. unterzutauchen, um seine linksradikale Tätigkeit an der Universität fortsetzen zu können... ...

Die angefochtene Ausweisung ist darüberhinaus aus einem weiteren Grund Rechtens. Nach § 10 Abs. 1 Ziff. 11 AuslG kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn seine Anwesenheit erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.
Die angefochtene Entscheidung sieht in der linksgerichteten Agitation des Widersprechenden mit Recht eine Beeinträchtigung erheblicher Belange der BRD. Das Recht zur politischen Betätigung in der BRD haben grundsätzlich auch Ausländer, soweit dies mit der Zurückhaltung geschieht, die mit der Gastfreundschaft, die die BRD den Ausländern entgegenbringt, in Einklang zu bringen ist. Wer diese zurückhaltung nicht übt, sondern bewußt und wiederholt gegen die bestehende Ordnung in der BRD wie der Widersprechende agitiert und damit zeigt, daß er die bestehende politische und gesellschaftliche Ordnung in der BRD nicht nur nicht anzuerkennen gewillt, sondern sogar zu bekämpfen bereit ist, beeinträchtigt erhebliche Belange i.S. der genannten Vorschrift. ... ...

Der Widerspruch ist auch insoweit unbegründet, als er sich gegen die unter Verzicht auf Androhung und Fristsetzung verfügte Abschiebung richtet. Nach § 13 Abs. 1 AuslG ist ein Ausländer, der den Geltungsbereich des AuslG zu verlassen hat, abzuschieben, wenn u.a. seine freiwillige Ausreise nicht gesichert erscheint. Dies ist der Fall; denn der Ausländer hat durch die Erhebung des Wispruchs gegen die Entscheidung des Bürgermeisteramts Freiburg vom 8. Mai 1969 zu erkennen gegeben, daß er im Inland zu verbleiben wünscht, weshalb mit einer freiwilligen Ausreise nicht zu rechnen ist. ... ...

... ... Der Umstand, daß der Widersprechende es verstanden hat, sich trotz eines gegen ihn vorliegenden Haftbefehls der alsbaldigen Festnahme zu entziehen, weil er längere Zeit mit Erfolg versuchte, unter Aufgabe seines bisherigen festen Wohnsitzes in Freiburg i.Br. unterzutauchen, legt den Verdacht nahe, daß er im Falle einer ihm gewährten Ausreisefrist erneut ähnlich verfahren wird, um der Abschiebung zu entgehen. Die Tatsache, daß sich der Widerspr. nunmehr bei der Meldebehörde ... angemeldet hat, steht dieser Annahme nicht entgegen; denn die Anmeldung erfolgte nur, um zu erreichen, daß der Haftbefehl ... vom 12 Febr. 1969 wegen Wegfalls des Haftgrundes außer Vollzug gesetzt werden konnte. ...
... . Rechtsmittelbelehrungen: ... ...

Im Auftrag

Dr. Duffing

AKTION KRITISCHER JURISTEN

"Ich bin nur einer unter vielen"(Osko)

Die ad-hoc-Gruppe der Berliner Referendare machte am Montag, den 10. März ein go-in in die von Osko seit dem 6. März geleitete Arbeitsgemeinschaft im Amtsgericht Schöneberg.

Dies war der bisherige Höhepunkt der Aktivitäten der ad-hoc-Gruppe, um die Funktion der Justiz und die damit zusammenhängende Ausbildung der Referendare zu verändern. Die ad-hoc-Gruppe hatte schon im Januar in einer Resolution an den Kammergerichtspräsidenten, die von 120 Referendaren unterzeichnet worden war, gefordert, daß Osko seiner Funktionen als Prüfer und Ausbilder enthoben wird. Die Justizbürokratie zeigte darauf keine Reaktionen. Darüberhinausverweigerte sie sogar im Einvernehmen mit dem Kammergerichtspräsidenten v. Drenkmann eine öffentliche Diskussion.

Die Referendare mußten daher zur Selbsthilfe greifen: Als die 20 go-in-Teilnehmer nach einem leichten Handgemenge mit einem Justizwachtmeister an der Tür in den Raum eingedrungen waren, wurden Flugblätter verteilt und ein Sprecher der Gruppe trug die Gründe für das go-in vor. Osko, der hilflos und aufgeregt herumhof, forderte die Justizwachtmeister auf, die Gruppe hinauszubefördern. Diese aber saß bereits"sittsam und ordentlich" zur Diskussion bereit zwischen den Arbeitsgemeinschaftsteilnehmern. Osko sah nun keine Möglichkeit mehr, als die Arbeitsgemeinschaft zu beenden und den Raum fluchtartig zu verlassen. Erst außerhalb des Gebäudes fand er seine Sprache wieder, als er einem go-in-Teilnehmer sagte"Ich bin nur einr unter vielen".

Dieser Ansicht ist die ad-hoc-Gruppe auch. Osko ist einer unter vielen, die die Referendare zu staatstreuen, positivistisch denkenden Juristen verbilden. Osko ist einer unter vielen, die Gesetze immer zur Stabilisierung der Macht der Herrschenden anwenden und auslegen und sich dabei hinter dem imaginären Mantel der "ideologiefreien Neutralität" verbergen.

Das Vorgehen gegen die Person Osko ist deshalb nur ein Anfang zur Veränderung der Funktion der Justiz.

Kollegen lernt von den Berliner Referendaren. Laßt Euch Eure Ausbilder und Prüfernicht weiter von oben verordnen; wählt sie selber.

Lehnt die Benwalbes ab, die Anti-Springer-Demonstranten für ein Jahr ins Gefängnis schicken wollen.
Lehnt die Plotsch's ab, die für den Vorwurf der Klassenjustiz drei Tage Ordnungshaft verhängen.
Lehnt die Giesekes ab, die als Oberkriegsgerichtsräte für das Verschieben einiger Tonnen Kohlen die Todesstrafe ausgesprochen haben.
Lehnt die Uehmanns ab.....
Bildet Euch selbst aus! Arbeitet mit in den Arbeitsgruppen:
1. Politische Justiz 2. Disziplinarrecht 3. Beamtenstreik!!!
Kommt zum nächsten Treffen der "Aktion kritischer Juristen" am 16.4.69 um 19 Uhr in das Strafrechtsseminar der Universität.

Verantwortlich: 28 Gerichtsreferendare der "Aktion kritischer Juristen"

Pressoerklärung der "Aktion kritischer Juristen" vom 14.5.1969

Die Frankfurter Staatsanwaltschaft hat gegen "Unbekannt" ein Ermittlungsverfahren wegen Verletzung des Pressegesetzes eingeleitet. Anlaß zu diesem Verfahren ist ein Rundschreiben der Aktion kritischer Juristen, einer Gruppe Frankfurter Gerichtsreferendare und Juristen.
Ankknüpfend an die Berichterstattung über den Protest Berliner Gerichtsreferendare gegen den Rehse-Richter G s k o als Ausbilder forderte die Aktion kritischer Juristen in diesem Rundschreiben dazu auf, Frankfurter Richter wie z Bsp. Sch lbe, Pietsch und Giesecke sowie Staatsanwalt Uchmann als Ausbilder abzulehnen. Für das Rundschreiben zeichneten 23 Gerichtsreferendare verantwortlich. Zeit und Ort des nächsten Treffens waren ebenfalls angegeben. Die Zusammenkünfte der Aktion, an denen auch schon Frankfurter Richter teilgenommen haben, sind stets öffentlich.
Dennoch meint die Staatsanwaltschaft, die presserechtlichen Vorschriften über das Impressum seien verletzt worden, weil keiner der 28 Gerichtsreferendare namentlich und mit Anschrift unterzeichnet hat.
Bei anderen Rundschreiben der Aktion kritischer Juristen, in denen sich die Gerichtsreferendare nicht direktgegen Ausbilder wandten, vertritt die Staatsanwaltschaft offenbar eine andere Rechtsauffassung, denn hier ermittelt sie nicht.
Die Referendare vermuten, daß unter diesem Vorwand jegliche Kritik am bestehenden Ausbildungssystem der Juristen von vornherein mundtot gemacht werden soll.

Ein Sack voll Referendare ist besser als eine Hand voll Recht!!

Das Unbehagen über das herrschende Ausbildungssystem der Ger ichtsreferendare ist weit verbreitet. Selbst die Konservativen, die auch nach CDU-Maßstäben "fest auf dem Boden des Grundgesetzes" stehen, fühlen sich ihren Ausbildern und Prüfern hilflos ausgeliefert. Die Diskrepanz zwischen dem, was in der Ausbildung vermittelt wird und den Prüfungsanforderungen hat auch dem letzten die Misere der "Vorbereitungszeit zur Erlangung der Qualifikation für das Richteramt" klargemacht.
Dieses Unbehagen und die Skepsis gegenüber Quasireformbestrebungen, wie sie in Frankfurt vor allem Landgerichtspräsident Wassermann vertritt, veranlaßte eine Gruppe Frankfurter Referendare sich im Herbst 1968 als "Aktion kritischer Juristen" mit Ausbildungsfragen zu befassen. Dabei wurde sehr bald deutlich, daß Ausbildung nur dann sinnvoll geändert werden kann, wenn das Ausbildungsziel und damit die Rolle der Juristen geändert, und das Recht der herrschenden Gesellschaftsordnung beseitigt wird.

zu zweifeln beginnen und nicht mehr ganz reibungslos funktionieren. Gerade Richter, Assessoren und Staatsanwälte sind der Repression in weit stärkerem Maße ausgesetzt, als die relativ unabhängigen halbtägigen Referendare. Ihre juristische Karriere ist zu Ende, wenn sie mit Disziplinarstrafen überzogen werden. Wer will erwarten, daß sie Urteile fällen, mit denen sie sich selbst verurteilen?

Diese Zwangslage, in der die Richterschaft durch den Justizapparat gehalten wird, kann durch immanente Reformbestrebungen, wie das Beispiel der Referendare zeigt, nicht beseitigt werden. Die aggressive Abwehr aller Änderungsversuche läßt nur einen Weg offen, nämlich den Apparat selbst zu bekämpfen. Der massive Druck durch Strafaktionen kann nur mit dem Auszug aus dem Apparat und Sabotage seiner Zerstö rungsmaschinerie beantwortet werden.

Darum erscheint auch der in der Presseerklärung der AkJ vom 14.5.1969 formulierte kritische Ansatz verkürzt. Es wird der Anschein erweckt, als sei es möglich, in einer zentralen Herrschaftsinstitution systemsprengende Kritik anzubringen, die letztlich zu einer Selbstbestimmung aller im Justizapparat Tätigen, d.h. zu einer substantiellen Demokratisierung der Rechtsanwendung innerhalb derselben Bürokratie führen könnte. Politisch fragwürdig ist dies vor allem deshalb, weil sich dahinter die Illusion verbirgt, daß durch einen Austausch der Amtswalter die Verwaltung geändert werden könnte, als käme es auf den guten Willen der Beteiligten an und nicht auf die durch institutionelle Gesetzmäßigkeiten bestimmten Rollen, an deren Verhaltensnormen jeder angepaßt wird, der zur Berufsausübung in die Institution Justiz eintritt.

- einer der 28 von der Aktion kritischer Juristen -

AKJ
AStA
Rep.Hilfe

Frankfurt

zu erhalten bei Rep. Hilfe

vorher DM 1,50
auf Kto Nr 282880 Dresdner Bank-Ffm
(mit Vermerk: ordnungsrecht)

+Dokumentation

Flugschrift

ordnungs- und notstandsrecht der universitäten

ca. 50 S.

~~Stellvertretend für den imperia~~
listischen GesamtKapitalisten

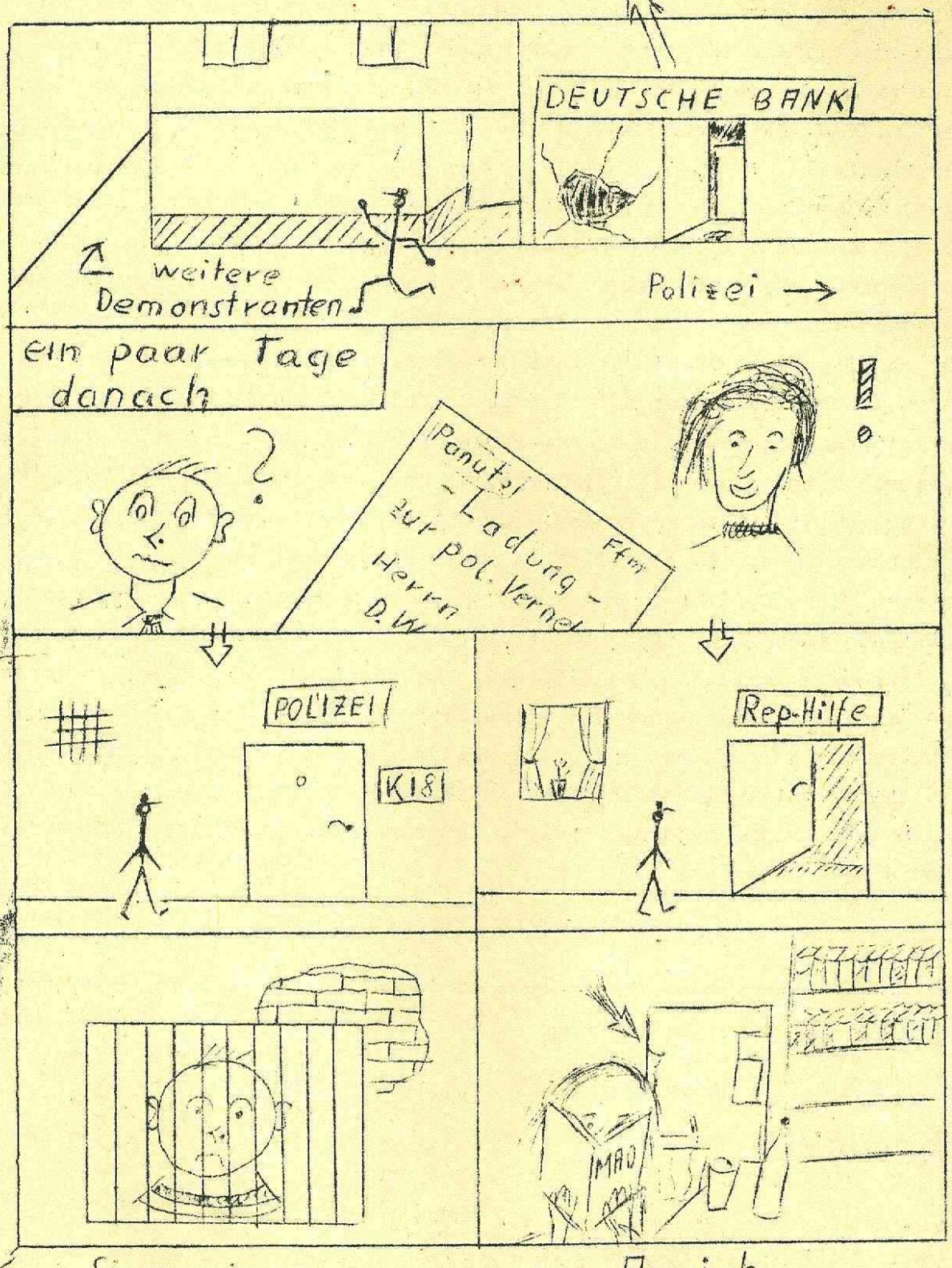

Sigmaringen

Aurich

Lernt alle von dem
kämpfenden Genossen
in Aurich -

organisiert die Rechtshilfe in Sigmaringen!

ORGANISATIONSVORSCHLAG FÜR EINE ZENTRALE RECHTSHILFE

(VDS-Projektbereich Justizkampagne)

Das wichtigste praktische Ergebnis der VDS-Arbeitstagung in Frankfurt am Main vom 9. bis 11. Mai 1969 war die Einrichtung einer zentralen Rechtshilfeorganisation.

Wesentliche Schwierigkeit dieser Arbeitstagung war es, den verschiedenen Ansprüchen gegenüber einem solchen Seminar und den einzelnen Vorverständnissen der bislang nicht konkretisierten Kampagne gegen die Justiz gerecht zu werden. Notwendigerweise war es das Bedürnis der Rechtshilfegruppen in der BRD, die kaum praktische Erfahrungen mit der Justiz gemacht haben, die in den Zentren der justiziellen Verfolgung geleistete Arbeit verwerten zu können. Die inhaltliche Diskussion um die Justiz und der Kampf gegen sie war durch die lokalen Unterschiede der Politisierung sehr gehemmt und brachte keine Ergebnisse, die über die der AK Anfang April in Frankfurt hinausgekommen wären. Isolierte Rechtshilfearbeit ist defensiv beschränkt und birgt die Gefahr in sich, daß die in der Rechtshilfe Arbeitenden zu den juristischen Reinemachern werden, die fernab von politischer Arbeit herumwurschteln. Die Trennung von Verfolgungsschutz (und die notwendige Konstituierung einer zentralen Rechtshilfeorganisation) und einer inhaltlichen Bestimmung einer möglichen Kampagne gegen die Justiz verkennt den politischen Charakter der Rechtshilfe und das organisatorische Problem dieser Kampagne.

Diese Problematik wurde auf dem Arbeitsseminar zwar erkannt, die Erfahrungen der seit mindestens seit September 68 hierüber geführten grundsätzlichen Diskussion haben jedoch gezeigt, daß sie immer an der Stelle abbrachen, wenn es um die Konkretisierung einer Strategie der Justizkampagne als Teil der gesamten Bewegung ging, und somit Organisationspraxis überregional im Bereich postulativer Beschlüsse blieb. Die Minimalbedingungen dieser Zusammenarbeit konnten nicht erfüllt werden. Es war vom Zufall abhängig, ob in Frankfurt Informationen eingingen (Urteile, Beschlüsse, wichtige Argumentationsketten, Gutachten, etc.). Die Öffentlichkeitsarbeit konnte daher auch nur sporadisch geleistet werden, eine Verteilerfunktion von notwendigen Informationen war ausgeschlossen. Es kommt primär darauf an, die politische Arbeit in ihrer derzeitigen organisatorischen Form (Basis- und Projektgruppen) voranzutreiben. Die dabei auftretenden "juristischen" Probleme (Genossenschutz in Strafprozessen, Jugendrecht, Arbeitsrecht, Ordnungsrecht an den Universitäten, Kritik des Wissenschaftsbetriebes etc.), mit denen sich alle Gruppen zu befassen haben, sind so umgreifend, daß nicht jede einzelne Gruppe sich mit allen Fragenkreisen befassen kann.

Um diese Schwierigkeit zu überwinden, wurde das folgende Organisationskonzept einer zentralen Rechtshilfe verfaßt. Das vorläufige politische Implikat dieses Konzeptes, daß nämlich eine Justizkampagne als Machtkampf gegen eine der zentralen Unterdrückungs- und Integrationsinstitutionen in dieser Gesellschaft zumindest im Augenblick nicht geführt werden kann, darf jedoch nicht als ausschließlich begriffen werden. Dieser Ansatz einer überregionalen Koordinierung, den die zentrale Rechtshilfe leisten soll, scheint uns jedoch notwendige Voraussetzung jeder weiteren Auseinandersetzung, die sich mit den organisatorischen und strategischen Gesichtspunkten dessen befaßt, was bisher mit dem Stichwort "Justizkampagne" bezeichnet wurde.

(Siehe zu dieser Problematik auch die dankenswerte und hilfreiche SDS-Flugschrift zur DK, die alsbald erscheinen wird.)

Notwendigerweise impliziert die Struktur der überregionalen Organisation eine analoge Struktur in der Organisation der lokalen Rechtshilfen. Nachfolgend soll versucht werden, diesen Strukturierungsansatz begrenzt auf den organisatorischen Rahmen der überregionalen Rechtshilfe wiederzugeben.

I. Informationsbank:

Eine Informationsbank übernimmt die Speicherung aller erhältlichen Materialien zu den Prozeßvorbereitungen, den Urteilsanalysen etc. (wie z.B. die justiziellen Maßnahmen gegen die Mitglieder der ApO: Anklageschriften, Urteile, Beschlüsse usw.). Diese Informationen stehen den regionalen Gruppen auf Abruf für Prozeßvorbereitungen, Justizanalysen etc. zur Verfügung. Nur aufgrund einer umfassenderen Analyse der Justiz anhand des hier gespeicherten Materials kann die Diskussion über die Justizkampagne weiterhin geführt werden.

II. Publikationen:

Folgende Publikationen übernehmen die Aufgabe der Problembewußtmachung, Information, Diskussion, Schulung, Kritik, Selbstkritik:

1.) Juristenorgan für internen Gebrauch (LJW)

Dieses beinhaltet wichtige Urteile und deren Analysen, die Ausarbeitung juristischer Problemstellungen für Prozeßvorbereitungen und exemplarische, überregional gültige Beweisanträge (z.B. für Springerprozesse, Hausfriedensbruch in Uni und Gerichten).

2.) Justizinfo:

Das Justiz-Info dient als gemeinsame Arbeitsgrundlage für alle in der Studentenbewegung arbeitenden Gruppen. Es veröffentlicht Unterlagen für Agitation und die Diskussion der Justizkampagne, Beiträge zur Problematik politischer Justiz (Ordnungsrecht, Landfriedensbruch etc. nicht nur aus

~~Juristischer Sicht! Berufsperspektiven, Studium und revolutionäre Praxis.~~

Die Problematik der Rechtskategorien im Gegenmilieu, das Bezugssystem von Justiz und Gesellschaft, die Arbeit der Betriebsprojektgruppen (z.B. Kündigungsschutz etc.) und die Lehrlingsarbeit (z.B. Ausbeutung der Lehrlinge im Betrieb etc.)

3. Flugschrift:

Hier soll ein nach Bedarf erscheinendes Paper sich an die generelle Öffentlichkeit wenden, zur agitatorischen Mobilisierung potentiell linksradikaler Gruppierungen, zur Vermittlung bereits vorhandener Ausarbeitungen von nicht gruppenspezifischem Interesse, zur Mitfinanzierung der zentralen Rechtshilfe. Darin sollen auch der Allgemeinheit interessante und nützliche Quellen publiziert werden, z.B. die Dienst- und Vollzugsordnung für U- und Strafhaft. Außerdem Veröffentlichungen über das Verhalten bei Demonstrationen und vor Gericht, den Rechtsschutz der Arbeiter und Lehrlinge im Betrieb, das Brückner-Gutachten zum Springer-Prozeß etc. Der Vertrieb erfolgt über SDS-Info-Verteiler, linke Buchhandlungen, Reisekader etc.

4. Filme:

Als "audio-visuelle" Unterstützung der Kampagne soll die Zentrale den Verleih bereits ausgeführter Projekte (Polizeifilm München, Moabitfilm Berlin etc.) und besonders auch Produktion und Koordinierung neuer Projekte übernehmen.

5. Zentrale Pressestelle:

Die Funktion einer zentralen Pressestelle wird es sein, Unterlagen überregionaler Kampagnen examplarischer Prozesse etc. an die interessierte Presse in der BRD weiterzugeben. Ihre kurze Stellungnahme zu den wichtigsten Prozessen etc. sollen sowohl die Öffentlichkeit informieren als auch eigenpropagandistisch wirken.

III. Reisekader

Da die Zentrale nicht zu einer hierarchischen Überorganisation werden darf und die regionalen Gruppen dezentralisiert und arbeitsteilig arbeiten sollen, bedarf es einer verbalen und aktionspraktischen Kommunikationsebene. Diese soll permanent von Reisekadern wahrgenommen werden. Sie übernehmen Projektierung und Durchführung überregionaler Kampagnen, Vorbereitung exemplarischer Prozesse durch Koordinierung der Gruppenarbeit. Sie leisten qua Erfahrungsvermittlung Hilfestellung bei der Weiterentwicklung von Ansätzen in den verschiedensten Arbeitsbereichen der örtlichen Gruppen, z.B. Gefangenenarbeit, Betriebsarbeit, Arbeitsgerichtsprozessen, Jugendrecht, Arbeit an den Fakultäten etc.

Die Arbeit des Reisekaders soll geleistet werden von Genossen der verschiedensten Regionalen Gruppen, deren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit den jeweiligen Bedürnissen der örtlichen Gruppen am besten Erfüllung versprechen. Die Zusammensetzung des Reisekaders sollte jedoch - wenn möglich - immer einen Genossen der zentralen Organisation mit umfassen, was zu einer Integration der Zentrale im Bewußtsein der arbeitenden Gruppen beitragen soll, zudem bedarf gerade die Vermittlung spezifischer Probleme oft einer Korrespondenz auch der verbalen Kommunikation.

Weiter sollen sie in Zusammenarbeit mit den regionalen Gruppen die geplanten überregionalen Seminare organisieren und inhaltlich vorbereiten. Dabei soll die Thematik unter unmittelbarer Bezugnahme auf den Verlauf der Seminare so begrenzt werden, daß nur gezielte Projekte und eng angrenzende Probleme diskutiert werden. Die Ergebnisse der Seminare können wiederum außer der Verbreitung mittels Papers etc. durch die Reisekader den anderen Gruppen vermittelt werden.

IV. Koordinierungsaufgaben :

Die Koordinierungsaufgaben umfassen die weitere Ausarbeitung bestehender Projekte, die an Stelle von mehreren Gruppen von einer geleistet werden kann; das gleiche gilt für anstehende Prozeßvorbereitungen, wo manche Beweisanträge überregional verwertet werden können. Diese Gruppe kümmert sich um den Druck von Formularen für Widersprüche, Einsprüche (z.B. gegen erkennungs dienstliche Maßnahmen, Hausdurchsuchungen, Festnahmen, Beschlagnahmungen etc.) Dienstaufsichtsbeschwerden, Strafanträge etc.

V.

Auch die Zusammenarbeit über den Fachbereich hinaus mit anderen bestehenden Gruppen (z.B. VK, SVI, Gewerkschaftsjugend, politische Hochschulgruppen) soll von der Zentrale wahrgenommen, speziell bei der Vorbereitung gemeinsamer Aktionen und Kampagnen.

VI Finanzierung :

Die Finanzierung der zentralen Rechtshilfe erfolgt durch die von ihr herausgegebenen Flugschriften, Zuwendungen des VDS, überregionale Spendeneinnahmen etc. Daneben erfolgt ein Finanzausgleich zwischen den einzelnen, finanziel unterschiedlich starken örtlichen Gruppen durch Umlagen, Zuwendungen der Zentrale (aus etwaigen Überschüssen - so Gott will). Die Möglichkeit zentral projektierter, aber lokal durchgeführtter Spendenaktionen besteht ebenfalls. Zur systematischen Organisierung der Finanzierung erscheint es notwendig, die Spender zentral zu erfassen und jeweils mit produziertem Material zu beschicken. Es hat sich vielfach gezeigt, daß vermögende Sympathisanten nicht bereit sind, pauschal Beträge zu überweisen, wohl in der Angst, daß damit Molos hergestellt werden. Dem sollte man dergestalt Rechnung tragen,

daß wir zu finanzierende Projekte anbieten, bei denen den Spendern gewährleistet werden kann, daß das Geld dafür eingesetzt wird. Das könnte z.B. so aussehen, daß sich zehn oder zwanzig Mäzene bereit erklären, einen exemplarischen Prozeß , eine Flugschrift oder schlicht Büromaterial, Plakate etc. zu finanzieren. Das periodische Anschreiben der Spender erscheint wenig effektiv und sollte durch regelmäßige Information wie das Zusenden der o.g. Publikationen ersetzt werden. Dazu ist es notwendig, eine zentrale Spenderkartei zu errichten, bei deren Aufbau die einzelnen Gruppen mithelfen müssen.

VII. Anwalts- und Gutachterkartei

Genossen, wir haben die Nase voll, weiter für irgendwelche Selbstverständlichkeiten schwachsinnige Begründungen zu liefern. Schickt also gefälligst die Adressen der für uns in Frage kommenden Anwälte und Gutachter, und vervollständigt die nachfolgende Kontaktadressenliste!

BERLIN, Ermittlungsausschuß, Straße des 17.Juni Nr.135 Tel. o31/314-2549
Berlin, Henner Kraetsch , Zillestr. 5o III
Berlin, Hilmar Buddee , Mainzerstr. 16a
Berlin, Eckehardt Wörner , Mommsenstr. 17

463 Bochum, Rechtshilfe, Kopp, Vorm Jäger 15
463 Bochum, Sabine Sippel, Wolfahrtstr. 132
532 Godesberg, Rechtshilfe Bonn, B.Booß, Friesenstr.9
53 Bonn, Dieter Bertges, Niebuhrstr. 42
61 Darmstadt, Rechtshilfe, Jürgen Barth, Alexanderstr. 12
852 Erlangen, Gerd Schnepel, Hindenburgstr. 17
852 Erlangen, Dirk Geldmacher, Schleherstr. 2o
78 Freiburg, Freiburger Informationsdienst, Sedanstr. 1o
78 Freiburg, Michael Maier, Schlüsselstr. 35
63 Gießen, Horst Witzel, Spitzwegring weg 1
34 Göttingen, Rechtshilfe Göttingen, Horst Weiding, Nikolausberger-
34 Göttingen, Rainer Bähr, Brüder-Grimm-Allee 57
2 Hamburg-19, Rechtshilfe Hamburg, RA Groenewald, Osterstr.12o
2 Hamburg-13, Republikanischer Club, Rothenbaumchaussee 95 AK Justiz
69 Heidelberg, Ermittlungsausschuß ASTA, Graburggasse 14
69 Heidelberg, Claudia Stecher, Dassenheimer Landstr. 69
5 Köln, Reinhard Schön, Rotehausstr. 19
5 Köln, Rechtshilfe Köln, Kippe Kohn, Bevenreuter-Str.527
355 Marburg, Godele Linde, Frankfurterstr-11
355 Marburg, Rep.Hilfe, M. Knöss, Schückingstr. 6
433 Mühlheim, Rechtshilfe, Erwin Rommerskirchen, Hermannstr.8
8 München-23, Rechtshilfe der APO, Leopoldstr. 15
8 München-13, Basisgruppe Jura, Jerzy Montag, Friedrichstr. 26 III
8 München- 2, Basisgruppe, Erich Beyler, Gabelsbergerstr. 34
44 Münster, Rechtshilfe, Reinhold Schulte, Nordstr. 12
8411 Kriegerhof 1o 1/2, Alfons Schild, Post Ponholz
66 Saarbrücken, Volker Wolf, Saargemünderstr. 12
6 Stuttgart-1, Rechtshilfe, Dietrich Hammer, Pfeffenbergerstr. 2o
74 Tübingen, Rainer Eckertz, Hauffstr. 2o
74 Tübingen, Dr. Hartmann, Martin-Crusius Str. 1o
74 Tübingen, Jürgen Trende, Hafen Gasse 1
87 Würzburg, Rechtshilfe, Rainer Sellinat, Weg zur Neue Welt 12

Republikanische Hilfe - Dresdner Bank - Ffm - Kto. Nr. 282880

Rechtshilfe braucht FINANZHILFE

Zu Beginn der ersten Prozesse gegen Teilnehmer an außerparlamentarischen Aktionen wurde in Frankfurt die Republikanische Hilfe gegründet. Sie sollte einmal über die justizförmigen Unterdrükkungsmaßnahmen gegen die politische Opposition informieren und dadurch einen Beitrag leisten für die praktische Aufklärung über die Rolle der Justiz in der BRD. Primär war ihre Aufgabe jedoch dahingehend bestimmt, daß sie die Betroffenen durch personelle, organisatorische und finanzielle Mittel unterstützen sollte. Dafür wurde ein Rechtshilfefonds eingerichtet, aus dem Geld für die notwendigen Hilfeleistungen entnommen werden konnte.

Dabei zeigte sich, daß neben die klassische Strafjustiz weitere Bereiche der Rechtsanwendung in die konzertierte Verfolgungskampagne eingeschaltet sind, wie Ordnungsrecht in den Universitäten, "Erziehungs"recht in Jugendheimen, Ausbeutungs(=Arbeits)recht in den Betrieben usw.

Der strategisch langfristige Kampf gegen diese Herrschaftsinstitutionen wird darum von der aktuellen Notwendigkeit begleitet, die vorhandenen republikanischen Rechte auszunützen, damit die Reste der einst emanzipatorischen Legalität nicht total in die Fungibilität der Herrschenden gestellt sind.

Für diese Arbeit, die eine überregionale Koordination gegen die bundesweiten Versuche, die politisch aktiven Minderheiten zu zerschlagen, gibt es eine materielle Voraussetzung: es muß genügend Geld vorhanden sein. In den zehntausend anstehenden Prozessen werden Anwälte gebraucht, ein Verfahren kostet ca. DM 1000.-; Häftlinge benötigen Bücher und Lebensmittel; Geld ist auch nötig für die Öffentlichkeitsarbeit der Republikanischen Hilfe, 100.000 Blatt billigstes Saugpostpapier kosten DM 750.-; die für einen Info benutzten Matritzen erfordern DM 100.- usw. Diese Projekte können nur durch massenhafte Spenden finanziert werden.

Dabei kann dieses Geld auch gezielt gegeben werden. Die Spenden kann man z.B. für bestimmte Projekte (Gefangenenarbeit, Unterstützung junger Arbeiter in Lehrlingsheimen, Prozeßhilfe u.ä.) einzahlen, so daß ihre Verwendung auch im Interesse des jeweiligen Spenders gewährleistet ist.

RECHTSHILFE ohne FINANZHILFE ist eine logische UNMÖGLICHKEIT §1

Republikanische Hilfe - Dresdner Bank - Ffm - Kto. Nr. 282880